



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-11.10-509/2018-70

Umweltverträglichkeitsprüfung

Ggst.: Energie Steiermark Green Power GmbH
Windpark Handalm
UVP-Abnahmeverfahren

Bearbeiter: Dr. Bernhard STRACHWITZ
Tel.: 0316/877-4192
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 14. Februar 2020

Abnahmebescheid

über das UVP-Vorhaben

Windpark Handalm

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.:

20141005201 IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Spruch

1. Abnahme gemäß § 20 UVP-G 2000

Es wird festgestellt, dass die Ausführung des Vorhabens „Windpark Handalm“ gemäß dem mit dem Bestätigungsvermerk der Behörde versehenen Abnahmeprüfungsoperat unter Berücksichtigung der unter Punkt 2) angeführten nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen dem Genehmigungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. November 2014, GZ.: ABT13-11.10-305/2014-113, in der Fassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22. Jänner 2016, GZ.: W113 2017242-1/66E, entspricht.

2. Projekt-Unterlagen

Folgende Unterlagen wurden bei der Behörde eingereicht und liegen der Abnahme in vidierter Form zugrunde:

- Bericht zur Abnahmeprüfung nach § 20 UVP-Gesetz 2000 i.d.g.F.
- Übersichtslageplan zur Abnahmeprüfung
- Beilagen zur Auflagenerfüllung
- Projektänderung Pistenbully-Garage

3. Nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen

Nachstehende geringfügige Abweichungen werden hiermit gemäß ihrer Darstellung im erwähnten Abnahmeprüfungsoperat sowie in den Befunden der beigezogenen Sachverständigen nachträglich genehmigt:

- Zur wetterfesten und ortsnahen Unterbringung einer Pistenraupe wurde am Areal des Windparks eine Garage mit Nebenräumen errichtet. Die Pistenraupe dient in erster Linie der Sicherstellung der Zugänglichkeit zu den Windenergieanlagen für Servicearbeiten bei winterlichen Wetterbedingungen.
- Die mit der außerhalb der jeweiligen Windenergieanlage situierten Trafostation in Verbindung stehenden Leitungen sind auf den letzten Metern direkt im Erdreich verlegt und werden nicht in Leerrohren geführt. Brandabschottungen sind damit nicht notwendig, weil es nicht zum Eindringen von Rauch in die Windenergieanlage kommen kann (Bezug: Auflage 18).

- Zusätzlich zum serienmäßigen Eiserkennungssystem und zur vorgeschriebenen Verwendung von LABKO-Eisdetektoren bei den Windenergieanlagen WEA 01, WEA 05, WEA 09 und WEA 13 wurden alle Anlagen mit Eissensoren der eologix sensor technology gmbh ausgerüstet (36 Sensoren je Windenergieanlage). Es besteht die Möglichkeit, die Rotorblätter in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen proaktiv zu beheizen (Bezug: Auflage 30).
- Der Einsatz von Eissensoren der eologix sensor technology gmbh ermöglicht es, bei bestimmten Sensorzuständen die Windenergieanlagen automatisch wieder in Betrieb zu nehmen. Wenn durch die Sensoren kein Eisansatz mehr detektiert wird, werden die Warnleuchten automatisch deaktiviert und nicht erst – wie in der ursprünglichen Auflage vorgesehen – durch den Mühlenwart, nachdem dieser vor Ort festgestellt hat, dass keine Gefahr durch Eisfall besteht (Bezug: Auflage 31).
- Durch den Einsatz von Eissensoren der eologix sensor technology gmbh können bei bestimmten Sensorzuständen die Windenergieanlagen automatisch wieder in Betrieb genommen werden (Bezug: Auflage 39).
- Im Bereich zwischen den Windenergieanlagen WEA 09 und WEA 10 wurden die Zuwegung geringfügig adaptiert und die Windenergieanlage WEA 05 leicht verschoben. Dadurch konnte eine Berührung mit den Felsöfen vermieden werden (Bezug: Auflage 71).
- Die Nutzung einer 120 m² großen Teilfläche im Randbereich einer 6.200 m² großen, ökologisch sensiblen Zone (Nr. 72, Fichtenblockwald über Silikat) war für die Zufahrt zum Windpark erforderlich (Bezug: Auflage 91).
- Das Grundstück Nr. 56, KG 61015 Gressenberg, wird nicht nur temporär als Umladepplatz, sondern auf Bestandsdauer des Windparks als Wartungs- und Servicefläche genutzt (Bezug: Auflage 106). Es wird daher eine unbefristete Dauerrodung bewilligt.
- In Ausnahmefällen (siehe Detailplan in den Nachreichunterlagen vom 16. Mai 2019) ist der Stacheldraht-Weidezaun verblieben. Er wurde zur Kollisionsvermeidung entsprechend markiert (Bezug: Auflage 123).
- Beim Bau der Kabelableitung wurde die Künette im Bereich der SZ 83 zur Schonung von hochwertigen Strukturen verschoben (Bezug: Auflage 128).
- Die geplante S-Kurve (Nähe WEA13) wurde nicht ausgeführt. Stattdessen wurde die ursprünglich temporäre Variante, die über die beiden Stiche führt, als dauerhafte Anlage beibehalten. Dadurch hat sich der Flächeneingriff gegenüber dem Projekt verringert (Bezug: Auflage 132).
- Die biotopverbessernde Maßnahme hat nunmehr eine Flächenausdehnung von 9,8 ha und übersteigt damit das geforderte Flächenausmaß um 4,1 ha, wodurch es insgesamt zu einer Verbesserung kommt (Bezug: Auflage Nr. 136).
- Die biotopverbessernde Maßnahme hat nunmehr eine Flächenausdehnung von 10,6 ha und führt insgesamt zu einer Verbesserung gegenüber dem genehmigten Projekt (Bezug: Auflage Nr. 139).

- Die gut durchgängigen Rohre in der Zuwegung wurden belassen und die Gewässerquerungen nicht in Form von Furten ausgebildet (Bezug: Auflage 148).

4. Nebenbestimmungen

Die Auflagen des Genehmigungsbescheides in der Fassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes werden wie folgt geändert:

Elektrotechnik

- 39) Die Windenergieanlagen sind so zu betreiben, dass Personen nicht durch Eisfall gefährdet werden. Der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz ist nicht zulässig. Die Wiederinbetriebnahme nach Abschaltung durch Vereisung erfolgt automatisch nach Freigabe durch den „Eologix Algorithmus“ (Restart-Bedingungen erfüllt). Alternativ darf eine solche Wiederinbetriebnahme aus Sicherheitsgründen durch eine befugte Person (Mühlenwart) nach vorheriger Kontrolle durch eine Vor-Ort-Besichtigung erfolgen.

Naturschutz

- 84) Der für den laufenden Betrieb des Windparks erstellte Management-Plan wird wie folgt konkretisiert:
- Auflage 61: Durchführung der Auflage auf Bestandsdauer der Anlage;
 - Auflage 86: Bei der Evaluierung des Fledermausmonitorings im Jahr 2020 wird entschieden, ob es erforderlich ist, das Monitoring weiterzuführen;
 - Auflage 88: Durchführung der Auflage auf Bestandsdauer der Anlage. Bei der Stilllegung des Windparks ist eine ökologische Bauaufsicht zur Überprüfung der Auflagen einzusetzen;
 - Auflagen 135 – 139 und 150: Durchführung der Auflagen bis 2029;
 - Auflage 151: Durchführung der Auflage bis 2021;
 - Auflage 153: Durchführung des Käfermonitorings im Betriebsjahr 2022 und Abgabe des Abschlussberichtes im 1. Quartal 2023. Das Monitoring im Jahr 2020 entfällt;

Waldökologie

- 106) Bei einer vorzeitigen Aufgabe des Verwendungszweckes der Rodung, jedenfalls aber nach Ablauf der festgesetzten Frist sind die befristeten Rodungsflächen im darauf folgenden Frühjahr, spätestens jedoch innerhalb von vier Jahren ab Beginn der Rodungen, wiederzubewalden.

Die Wiederbewaldung hat mittels Naturverjüngung zu erfolgen. Zuvor sind die Böschungen mittels Hydrosaat nach dem Stand der Technik (ÖNORM L 1113) anzusetzen, wobei die verwendete Saatgutmischung jedenfalls Festuca ovina (Schaf-Schwingel), Festuca rubra (Rot-Schwingel), Poa pratensis (Wiesen-Rispengras), Lotus corniculatus (Gewöhnlicher Hornklee) und Trifolium repens (Weiß- od. Kriechklee) im gemeinsamen Anteil von zumindest 65 % zu enthalten hat. Diese Wiederbewaldung durch Naturverjüngung ist in den Folgejahren solange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, bis diese Verjüngung gem. § 13 Abs. 8 ForstG gesichert ist.

Für den Verlust an Waldfläche des Grundstückes Nr. 56, KG 61015 Gressenberg, durch dauernde Rodung im Ausmaß von 0,5099 ha hat eine Ausgleichspflanzung als Waldverbesserungs-Maßnahme in den unmittelbar angrenzenden Waldflächen zu erfolgen. Dafür sind vier Lücken in diesen angrenzenden Waldbeständen in einem Ausmaß von zumindest 425 m² so anzulegen, dass der dortige forstliche Bewuchs gefällt wird und in diese Lücken jeweils 106 Stk. (einmal 107 Stk.) an Mischbaumarten mittels Aufforstung eingebracht werden (in Summe 425 Stk.). Diese Mischbaumarten haben sich aus 210 Stk. Weißtanne (*Abies alba*) mit einer Größe von 20-40 cm und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) mit einer Größe von 80-120 cm, jeweils in einem Pflanzverband von 2 x 2 m zusammensetzen. Dabei sind die Pflanzen in Gruppen von zumindest 20 Stk. derselben Baumart zu setzen; die Wiederbewaldung hat mittels Lochpflanzung zu erfolgen. Diese Aufforstung ist in den Folgejahren solange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, bis diese Verjüngung gem. § 13 Abs. 8 ForstG gesichert ist. Dies bedingt auch – bei Ausfall von Baumarten – eine Nachbesserung nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität, wie oben beschrieben. Sinngemäß zu Punkt 104 ist für diese Aufforstung ein Wild- und Weideviehschutz zwingend erforderlich.

Naturschutz

Die vom BVwG vorgeschriebenen Auflagen 151a (Vogelradar) und 151b (Schlagopfermonitoring) werden durch nachstehende Auflage 151 ersetzt:

- 151) In den ersten drei Betriebsjahren ist jährlich von 15. August bis 30. Oktober – und, sofern dies witterungsbedingt möglich ist, bis 15. November – ein Schlagopfermonitoring nach aktuellen wissenschaftlichen Standards unter Berücksichtigung der Verschleppungsrate, der Auffindrate/Sucheffizienz, etc. durch Ornithologen durchzuführen. Ziel dieses Monitorings ist es, statistisch abgesicherte Kollisionsraten für den WP Handalm zur Hauptzugzeit zu erhalten.
- Zusätzlich zu den bereits vorliegenden Tagvogelzugerhebungen ist im dritten Betriebsjahr ein weiteres Tagvogelzug-Monitoring in Anlehnung an einschlägige wissenschaftliche Publikationen (wie z.B. BirdLife April 2016, Version 1.0) durchzuführen.

Bis längstens 31. März 2021 ist der Behörde ein Schlussbericht vorzulegen, in welchem die Schlagopferzahlen (berechnet nach KORNER-NIEVERGELT et al. 2015) in Relation zu den Tagvogelzugaktivitäten über den gesamten Beobachtungszeitraum darzustellen sind.

Übersteigen die Schlagopferzahlen des WP Handalm – bezogen auf den Zeitraum der ersten drei Betriebsjahre – den gemittelten Wert von 15 Schlagopfern/ WEA und Hauptzugzeit, hat die Konsensinhaberin binnen 3 Monaten einen Abschalt-Algorithmus nach dem Stand der Technik (z.B. mittels eines Vogelradars und/oder aufgrund abiotischer Parameter) zu erarbeiten und der Behörde zur Zustimmung vorzulegen.

Wildökologie

- 123) Zur Verringerung des Kollisionsrisikos an Weidezäunen sind diese innerhalb jener Flächen im 600 m Bereich um die Eingriffsflächen, die auch nach Errichtung der WEA für das Birkwild einen wichtigen Lebensraum darstellen, in der weidefreien Zeit abzulegen oder in Holzbauweise (Waldstangen) auszuführen. Besonders gilt dies für jene Bereiche, in denen für das Birkwild habitatverbessernde Maßnahmen umgesetzt werden. Ausgenommen davon sind jene Abschnitte des Zaunes, die als genehmigte geringfügige Abweichung nicht abgelegt, aber stattdessen markiert werden müssen. Auch die abnehmbaren Zäune (zumindest der lange Grenzzaun entlang des Höhenrückens mit einer Länge von 860m) sind im Sommer mit Kollisionsschutztafeln auszustatten. Dazu ist eine Detailplanung auszuarbeiten und der Behörde vorzulegen. Für die Bestandesdauer des Windparks Handalm ist als Nachweis über das Ablegen der Weidezäune jeweils nach dem Almatrieb ein Foto mit Datum an die zuständige Behörde (Landesforstdirektion) zu übermitteln.
- 152) Zur Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die isolierte Alpenschneehuhnpopulation im Bereich der Koralpe ist eine Wildruhezone in der Größe von 100 ha in einem derzeit für das Schneehuhn geeigneten Lebensraum einzurichten. Die Wildruhezone hat sich dabei in einem Abstand von mindestens 500 m zu einer der geplanten WEA bzw. zum geplanten Pumpspeicherkraftwerk zu befinden. Etwaige darin vorhandene Stacheldrahtzäune sind in der weidefreien Zeit abzulegen oder generell durch mobile Elektrozäune zu ersetzen. Innerhalb der Wildruhezone haben ein Wegegebot sowie das Verbot des Sammelns von Beeren und Pilzen zu bestehen, auf welche mittels Tafeln (Besucherlenkung) hinzuweisen ist. Vor Baubeginn sind ein detailliertes Konzept sowie eine Abgrenzung des Gebietes auszuarbeiten und mit der Behörde abzustimmen. Alle Stacheldrahtzäune im Bereich der Wildruhezone Alpenschneehuhn sind mit Kollisionsschutzmarkern auszustatten.

5. Kosten

Die Energie Steiermark Green Power GmbH hat für die Durchführung des UVP-Abnahme-Verfahrens „Windpark Handalm“ folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben.....1.382,90 Euro

Kommissionsgebühren2.838,60 Euro

Achtung: Die Verpflichtung zur Bezahlung der Bundesgebühren gründet sich auf das Gebührengesetz 1957 - im Rahmen dieses Bescheides erfolgt daher lediglich der Hinweis darauf:

Bundesgebühren.....3.291,10 Euro

Ungeachtet dessen sind diese Gebühren in der Gesamtsumme des beiliegenden Erlagscheines bereits berücksichtigt.

Summe..... 7.512,60 Euro

6. Rechtsgrundlagen

- Zu Spruchpunkt 1:
§ 20 Abs. 2 und 39 UVP-G, BGBl Nr. 697/1993, i.d.g.F.
§ 38 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F.
- Zu Spruchpunkt 2 (Geringfügige Abweichungen):
§ 20 Abs. 4 i.V.m. §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 1 UVP-G, BGBl Nr. 697/1993, i.d.g.F.
§ 14 Abs. 1 Stmk EIWOG 2005, LGBl 70/2005 i.d.g.F.
§§ 17, 18 ForstG 1975, BGBl Nr. 440/1975 i.d.g.F.
- Zu Spruchpunkt 5 (Kosten):
Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016, i.d.g.F.
Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 123/2012, i.d.g.F.
Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.g.F.
- Unter Anwendung der Bestimmungen des AVG, BGBl Nr. 51/1991, i.d.g.F.

Begründung

7. Verfahrensgang

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. November 2014, GZ.: ABT13-11.10-305/2014-113, wurde der Energie Steiermark AG, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, die **Genehmigung** für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Handalm“ erteilt. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22. Jänner 2016, GZ.: W113 2017242-1/66E wurde dieser Bescheid dahingehend **abgeändert**, dass ein materienrechtlicher Spruchpunkt gestrichen wurde und Nebenbestimmungen teilweise abgeändert, teilweise gestrichen und zum Teil zusätzlich vorgeschrieben wurden. Im Übrigen wurden die erhobenen Beschwerden ab- bzw. zurückgewiesen.

Am 16. Februar 2018 wurde bei der Steiermärkischen Landesregierung die **Fertigstellungsmeldung** des Windparks Handalm erstattet, welcher mit Stichtag 12. Dezember 2018 von der „Energie Steiermark Green Power GmbH“ übernommen wurde; zugleich wurde die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen beantragt. Unterlagen zum Abnahmeverfahren wurden der Behörde jeweils mit Schreiben vom 12. Dezember 2018, vom 16. Mai 2019, vom 19. Juli 2019, vom 11. Oktober 2019 sowie vom 23. Dezember 2019 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 27. Mai 2019 wurde die **mündliche Verhandlung** im Abnahmeverfahren ordnungsgemäß kundgemacht, welche am 17. Juni 2019 in Frauental stattfand. Auf Grund der nach Abhaltung der mündlichen Verhandlung aktualisierten Gutachten der Fachbereiche Bautechnik und Elektrotechnik wurde den Parteien des Verfahrens ausdrücklich eine 3-wöchige Frist zur Stellungnahme zu diesen Gutachten eingeräumt.

Die während und nach Abhaltung der mündlichen Verhandlung abgegebenen bzw. eingelangten **Stellungnahmen** (Umweltanwalt des Landes Kärnten, Umweltanwältin des Landes Steiermark, Protect, BirdLife Österreich und Österreichischer Alpenverein, Arbeitsinspektorat, Energie Steiermark Green Power GmbH) wurden den beigezogenen Amtssachverständigen für Wildökologie und Naturschutz am 31. Juli 2019 zur ergänzenden Begutachtung übermittelt. Die beiden darauf hin erstatteten Ergänzungsgutachten langten am 13. Jänner 2020 bzw. am 15. Jänner 2020 bei der UVP-Behörde ein.

Mit Schreiben vom 3. Februar 2020 beantragte die Konsensinhaberin, die bewilligte befristete Rodung des Umladeplatzes (Grundstück Nr. 56, KG 61015 Gressenberg) in eine Dauerrodung umzuwandeln, da dieser Platz für die gesamte Lebensdauer des Windparks Handalm als Servicefläche zur Verfügung stehen solle. Als Ausgleichsmaßnahme wurden waldverbessernde Maßnahmen in der näheren Umgebung des Umladeplatzes vorgeschlagen.

8. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die UVP-Behörde zog dem Abnahmeverfahren Sachverständige aus den Fachgebieten Elektrotechnik, Maschinenbau, Bautechnik und Brandschutz, Geologie und Geotechnik, Schallschutz- und Erschütterungstechnik, Immissionstechnik, Verkehrstechnik, Waldökologie und Forstwesen, Wildökologie, Klima und Energie, sowie Naturschutz bei. Den Sachverständigen wurden Beweisthemen vorgegeben, die sie zusammenfassend wie folgt beantworteten:

- Die beantragten Änderungen (im Vergleich zur erteilten Genehmigung) können fachlich mitgetragen werden und haben nicht mehr als geringfügige Auswirkungen auf die gegenständlichen Schutzgüter.
- Auf Grund der Änderungen sind keine anderen als die im Rahmen der Genehmigung behandelten nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarn zu erwarten.
- Die Abweichungen können mit den Ergebnissen des bisher durchgeführten UVP-Verfahrens in Einklang gebracht werden. Der Vergleich mit der erteilten Genehmigung zeigt keine nachteilige Veränderung im Vergleich zu den genehmigten Verhältnissen der gesamten Anlage.
- Sämtliche relevanten Nebenbestimmungen wurden entweder (sinngemäß) erfüllt, erwiesen sich als (derzeit) gegenstandslos oder es handelt sich um Dauerauflagen/Betriebsauflagen.
- Außer den im Spruch zitierten sind keine Nebenbestimmungen aufzuheben, abzuändern oder zusätzlich vorzuschreiben.

Die eingeholten Sachverständigengutachten werden im Folgenden zusammenfassend und sinngemäß wiedergegeben:

Abfall- und Wasserbautechnik

Den Auflagen des Bewilligungsbescheides für den Fachbereich Abfall- und Wasserbautechnik wurde wie folgt entsprochen, wobei im Wesentlichen auf die Beschreibungen des Erfüllungsstandes gemäß den eingereichten Unterlagen verwiesen wird:

- Auflage 1: Erfüllt
- Auflage 2: Erfüllt
- Auflage 3: Erfüllt
- Auflage 4: Erfüllt

- Auflage 5: Nicht erfüllt; es wurde lediglich eine terrestrische Vermessung durchgeführt und mittels Lageplan dokumentiert. Ein Zweck der formulierten Auflage ist es, dass die Trasse in der Natur auch ohne Planunterlagen (z.B. im Zuge von Waldarbeiten/Forstwegebau) erkennbar ist

[Anmerkung: Der Nachweis der Erfüllung – Beilage 6 zur Eingabe der Energie Steiermark Green Power GmbH vom 11. Oktober 2019 – langte erst nach Abgabe des gegenständlichen Gutachtens bei der Behörde ein]

- Auflage 6: Erfüllt
- Auflage 7: Erfüllt
- Auflage 8: Erfüllt
- Auflage 9: Erfüllt
- Auflage 10: Erfüllt
- Auflage 11: Erfüllt

Bautechnik inklusive Brandschutz

Projektänderung bzw. Projektergänzung „Pistenbully- Garage“:

Es erfolgt die Errichtung eines Garagengebäudes aus Stahlbeton im Ausmaß von 13,35 x 11,10 m mit einer Raum-Höhe von 4,50 m. Die Gebäudehöhe beträgt 5,29 m. Die Zufahrt zum Gst. Nr. 71/1 KG Gressenberg erfolgt über den vorbeiführenden Zufahrtsweg zum „Windpark Handalm“. Die „Pistenbully-Garage ist unterteilt in die Ratrac-Garage (85,49 m²), einen Werkstatt-Raum (24,80 m²) und ein Lager (16,00 m²). Das Flachdach ist überschüttet und begrünt ausgeführt. Der Zugang erfolgt über ein Sektionaltor (6,00/4,00 m) sowie eine daneben liegende Außentüre (1,00/2,00 m), welche beide in grau gehalten sind. Zusätzlich wird eine mechanische Be- und Entlüftung von ca. 0,04 m² eingebaut. Das anfallende Regenwasser wird über das überschüttete und begrünte Dach frei zur Verrieselung gebracht. Zur Absturzsicherung ist in 7,00 m Entfernung von der vorderen Absturzkante ein Holzgeländer mit Brust- und Mittelwehr ausgeführt. Die Höhe des Geländers beträgt 1,00 m.

In Zusammenschau mit der weitgehenden Integration des Bauwerks ins Gelände mit Überschüttung und Begrünung der Dachfläche und der Oberflächengestaltung/Farbgebung lt. Einreichplan bzw. Baubeschreibung ist die vorgesehene Änderung aus dem Blickwinkel der Bautechnik als geringfügig einzustufen.

Zu den Auflagen

- Auflage 12: Erfüllt
- Auflage 13: Erfüllt
- Auflage 14: Erfüllt
- Auflage 15: Erfüllt
- Auflage 16: Erfüllt

- Auflage 17: Erfüllt
- Auflage 18: Sinngemäß erfüllt
- Auflage 19: Erfüllt

Zusammenfassend wird festgestellt, dass sich aufgrund der angezeigten Abweichungen/Veränderungen bei der Ausführung der Vorhabenselemente sowie der Projektergänzung „Pistenbully- Garage“ für das Fachgebiet Bautechnik und Brandschutz auf Grundlage der nach dem UVP-Gesetz anzuwendenden Materiengesetze wahrzunehmenden bau- und brandschutztechnischen relevanten Schutzinteressen keine gegenüber der Genehmigung veränderten Auswirkungen ergeben.

Elektrotechnik

Aus Sicht der Elektrotechnik (inklusive Eisfall, Schattenwurf und Lichtimmissionen) ist folgende Abweichung von Bedeutung und wird näher beschrieben und bewertet: Die ursprünglich geforderte Errichtung von LABKO-Eisdetektoren an den Windkraftanlagen 1, 5, 9 und 13 (Auflage 30) wurde dahingehend **übererfüllt**, dass nunmehr jede Windenergieanlage mit einem zusätzlichen Eisdetektionssystem ausgerüstet wurde. Dieses zusätzliche Eiserkennungssystem ist ein innovatives Produkt der Firma eologix sensor technology GmbH. Dabei handelt es sich um ein zertifiziertes Eiserkennungssystem (Komponentenzertifikat des DNVGL), dem durch ein Gutachten der TÜV NORD EnSys GmbH & Co KG attestiert wird, dass es in Kombination mit dem ENERCON-eigenen Kennlinienverfahren „ein sehr hohes Sicherheitsniveau für besonders gefährdete Standorte darstellt.“

Sowohl das DNVGL-Komponentenzertifikat als auch das TÜV NORD-Gutachten (vom 29.05.2018) nehmen Bezug auf die Systembeschreibung der Fa. eologix, in der die Anzahl der Sensoren, der jeweilige Anbringungsort am Rotorblatt und der Auswerte- bzw. Abschaltalgorithmus des Steuerprogrammes dargestellt sind. Gemäß dem zum Zeitpunkt der Errichtung des Windparks gültigen Zertifikat wurde jede Windenergieanlage mit 12 Sensoren je Rotorblatt ausgestattet (pro WEA somit 36 Sensoren). Diese Sensorausstattung erlaubt gemäß Systembeschreibung die Betriebsart „automatischer Wiederanlauf“, wenn durch die Sensoren bzw. den Auswerte-Algorithmus der eologix-Steereinheit das „Eisfrei“-Signal an die ENERCON-Steuerung übermittelt wird.

Da die gegenständlichen Windenergieanlagen mit einer Rotorblatt-Heizung ausgestattet sind, kann es bei Eisansatz an den Rotorblättern und Einschalten der Rotorblattheizung zu einer Verkürzung der Zeitdauer der Rotorblattvereisung kommen, was einen Sicherheitsgewinn hinsichtlich Eisfall bedeutet. Bei beginnendem Eisansatz (detektiert durch die eologix-Sensoren) und rechtzeitigem Einschalten der Rotorblattheizung kann unter Umständen ein Abschalten der WEA verhindert werden. Außerdem ist durch vorbeugendes Heizen eine Vereisung der Rotorblätter unter gewissen Umständen verhinderbar.

Jedenfalls wird festgestellt, dass durch die große Anzahl an Sensoren eine Vereisung an den Rotorblättern wesentlich zuverlässiger erkannt werden kann als durch einen LABKO-Sensor auf dem Gondeldach.

Zu den Auflagen

- Auflage 20: Erfüllt
- Auflage 21: Erfüllt
- Auflage 22: Erfüllt
- Auflage 23: Erfüllt
- Auflage 24: Dauerauflage
- Auflage 25: Erfüllt
- Auflage 26: Gegenstandslos
- Auflage 27: Dauerauflage
- Auflage 28: Erfüllt und Dauerauflage
- Auflage 29: Sinngemäß erfüllt
- Auflage 30: Erfüllt
- Auflage 31: Erfüllt (siehe auch Auflage 39)
- Auflage 32: Erfüllt
- Auflage 33: Dauerauflage
- Auflage 34: Dauerauflage
- Auflage 35: Erfüllt
- Auflage 36: Erfüllt
- Auflage 37: Erfüllt
- Auflage 38: Sinngemäß erfüllt
- Auflage 39: Dauerauflage

In den Änderungen des Kollaudierungsberichtes wird mit Maßnahme A-7 beschrieben, dass die Wiederinbetriebnahme nach erfolgter Eisabschaltung automatisch nach Freigabe durch den eologix-Algorithmus (Restart-Bedingungen erfüllt) erfolgt. Durch dieses eologix-System ist eine Vor-Ort-Kontrolle auf Eisfreiheit der Rotorblätter durch einen geschulten Mühlenwart nicht zwingend erforderlich.

- Auflage 40: Erfüllt
- Auflage 41: Erfüllt
- Auflage 42: Derzeit gegenstandslos
- Auflage 43: Derzeit gegenstandslos
- Auflage 126: Erfüllt

Die Abweichung verändert die wesentlichen Eigenschaften des Projekts „Windpark Handalm“ nicht negativ und kann daher als geringfügig eingestuft werden. Hinsichtlich Zuverlässigkeit wird durch die Abweichung vom geplanten Projekt sogar eine Verbesserung erzielt.

Für die Verlegung von Hochspannungskabeln sowie von Energie-, Steuer- und Messkabeln stellen derzeit die Vorschriften der OVE E 8120: 2017-07-01: „Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln“ den Stand der Technik dar. Zum Zeitpunkt der Errichtung des Windparks war die ÖVE/ÖNORM E8120 „Verlegung von Energie-, Steuer- und Meßkabeln“ als Stand der Technik zu berücksichtigen. Es besteht kein wesentlicher Unterschied zwischen diesen Normen. Für die Windkraftanlagen wurde vom Hersteller die Blitzschutzklasse I festgelegt. Daher wurden die Windkraftanlagen mit einer Blitzschutzanlage in Schutzklasse I entsprechend der EN 62305-3 (in Österreich: ÖVE/ÖNORM EN 62305-3) ausgestattet.

Im Zusammenhang mit der Errichtung von Blitzschutzanlagen steht auch die Errichtung der Erdungsanlagen der Gebäude (Windkraftanlagen-Türme). Diesbezüglich ist seit In-Kraft-Treten der Elektrotechnikverordnung ETV 2002/A2 (2010) die Normenreihe ÖVE/ÖNORM E 8014 verbindlich einzuhalten (Errichtung von Erdungsanlagen für elektrische Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000V und DC 1500V). Bei der Erstprüfung der Erdungsanlagen wurden Messwerte erhoben, die (bis auf Anlage 11 – hier war der Begleiter der zum Zeitpunkt der Messung noch nicht angeschlossen) unter 2 Ohm waren (siehe Mess-Protokoll vom 09.11.2016 als Beilage zu den Unterlagen der Auflagenerfüllung).

Zum Thema **Eisfall** wurden beim gegenständlichen Projekt sowohl die zum Zeitpunkt der Planung vereinbarten Regeln umgesetzt, als auch ein innovatives System eingesetzt. Demzufolge wurden die Windkraftanlagen mit zwei voneinander unabhängigen Systemen zur Eiserkennung ausgestattet: Einem Eiserkennungssystem für den stehenden Rotor (Windstille, Anlage nicht im Produktionsbetrieb) und einem System für Produktionsbetrieb (Rotor in Bewegung). Für die zuletzt genannte Betriebsart wird das vom Hersteller entwickelte und von einem unabhängigen Prüfunternehmen zertifizierte Leistungskurvenverfahren verwendet, für erstgenannte Betriebsart (Rotor steht) wird der zertifizierte LABKO-Sensor herangezogen.

Zusätzlich wurde ein innovatives, inzwischen aber markterprobtes, Eiserkennungssystem installiert: Das Eiserkennungssystem der Fa. eologix sensor technology GmbH. Dieses System ist geeignet, Eisansatz sowohl bei stehendem Rotor als auch bei drehendem Rotor zu erkennen und die Windenergieanlagen abzuschalten. Auch dieses System ist zertifiziert (Komponentenzertifikat des DNVGL) und durch ein Gutachten der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG wird attestiert, dass es in Kombination mit dem ENERCON-eigenen Kennlinienverfahren „ein sehr hohes Sicherheitsniveau für besonders gefährdete Standorte darstellt“. Durch die zusätzlich vorhandene Rotorblattheizung ist es möglich, Stillstandzeiten durch Eisansatz zu verringern oder zu vermeiden (bei vorbeugendem Einschalten der Heizung und geringfügiger Ergebigkeit des Niederschlagsereignisses).

Das Eiserkennungssystem eologix in der ausgeführten Variante „Vollausstattung“ erlaubt gemäß Zertifikat das automatische Wiedereinschalten einer Windenergieanlage, wenn durch das Steuerprogramm des Eiserkennungssystems das „Eisfrei“-Signal festgestellt wird.

Dieses Signal wird an die ENERCON-Steuerung übermittelt, worauf diese dann einen Wiederanlauf bei ausreichendem Winddargebot zulässt. Durch dieses eologix-System ist eine Vor-Ort-Kontrolle auf Eisfreiheit der Rotorblätter durch einen geschulten Mühlenwart nicht erforderlich.

Für den Bereich **Schattenwurf** wurden mangels eigenständiger österreichischer Richtlinien die deutschen Richtlinien herangezogen.

Die Nebenbestimmung für den Teilbereich **Lichtimmissionen** wurde erfüllt; es ist keine Überschreitung von Grenzwerten hinsichtlich Aufhellung und psychologischer Blendung festgestellt worden.

Geologie, Geotechnik, Wasserbau

Für den Fachbereich Geologie und Geotechnik sowie Hydrogeologie konnte auf Grundlage des Überprüfungsprojektes mit den für den Fachbereich wesentlichen Unterlagen nachvollzogen werden, dass die gesamte Windparkanlage entsprechend dem Genehmigungsbescheid errichtet wurde. Die kleinräumigen Abweichungen der internen Wegung zwischen WEA 9 und WEA 10 sowie das Versetzen des Fundaments der WEA 5 um 5 m haben für gegenständlichen Fachbereich keinerlei Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Den Auflagen des Bewilligungsbescheides für den Fachbereich Geologie/Geotechnik und Hydrogeologie wurde wie folgt entsprochen wobei im Wesentlichen auf die Beschreibungen des Erfüllungsstandes gemäß den maßgeblichen Unterlagen verwiesen wird:

Zu den Auflagen

- Auflage 44: erfüllt
- Auflage 45: erfüllt
- Auflage 46: erfüllt
- Auflage 47: erfüllt
- Auflage 48: nicht relevant
- Auflage 49: nicht relevant
- Auflage 50: erfüllt
- Auflage 51: erfüllt
- Auflage 52: erfüllt
- Auflage 53: erfüllt
- Auflage 54: erfüllt
- Auflage 55: erfüllt
- Auflage 56: erfüllt
- Auflage 57: erfüllt
- Auflage 58: erfüllt

- Auflage 59: erfüllt
- Auflage 60: erfüllt
- Auflage 61: erfüllt
- Auflage 62: nicht relevant
- Auflage 63: erfüllt
- Auflage 64: erfüllt
- Auflage 65: erfüllt
- Auflage 66: erfüllt
- Auflage 67: erfüllt
- Auflage 68: erfüllt
- Auflage 144: erfüllt

Immissionstechnik

Grundsätzlich beschäftigt sich der Teilbereich Luftreinhaltung im Fachgutachten Luft/Klima fast ausschließlich mit der Errichtungsphase, auch die beiden emissionsbeschränkenden Auflagen bezogen sich auf diese. Eine Überprüfung der Umsetzung im Nachhinein ist nur eingeschränkt möglich. Die Angaben der Projektwerberin sind daher zu akzeptieren.

Zu den Auflagen

- **Auflage 69**
Zur Umsetzung der Auflage 69 (Befeuchtung) erfolgt im „Bericht zur Abnahmeprüfung“ der Verweis auf den Endbericht der ökologischen Bauaufsicht im Anhang zur Auflage 80. In diesem Endbericht wird auf den Seiten 180f ausgeführt, dass aufgrund der regenreichen Witterung zu Baubeginn (Früh-jahr/Sommer 2016) keine Befeuchtungsmaßnahmen notwendig waren, diese aber in der Folge im Rahmen von Begehungen der ökologischen Bauaufsicht im Falle von erhöhter Staubentwicklung wegen Trockenheit beim zuständigen Polier veranlasst wurden. Angefügt sind ein Monatsniederschlags-Diagramm für Deutschlandsberg für die Jahre 2016 und 2017 und ein Foto einer Befeuchtung mittels Vakuuffass am 13.9.2016. Insgesamt sind keine Hinweise bekannt, dass die Nebenbestimmung nicht erfüllt wurde.
- **Auflage 70**
Zur Umsetzung der Auflage 70 (Festlegung eines Mindeststandards hinsichtlich der Motoremissionen der Baumaschinen) erfolgt im „Bericht zur Abnahmeprüfung“ (Dezember 2018) der Verweis auf die Bestätigungen der bauausführenden Firma Steiner Bau GesmbH in der Beilage zur Auflage 19. Darin werden als verwendete Baumaschinen der Mobilbagger Volvo EW180E, die Kettenbagger Volvo EC250/300E und EC220E sowie der Muldenkipper Volvo A25/30G genannt. Für diese Modelle gewährleistet Volvo die Einhaltung der Abgasstufe EU IV. Die Maschinen erfüllen damit die Vorgaben der Nebenbestimmung.

Klima und Energie

Da betreffend das Klima- und Energiekonzept keine technischen Vorgaben/Auflagen erforderlich waren, ergeht aus Sicht des Fachgebietes „Klima und Energie“ eine Leermeldung.

Landschaftsgestaltung

Folgende Änderungen betreffend den Themenbereich Landschaftsgestaltung wurden in Abänderung des Genehmigungsbescheides beantragt:

Auflagen 29, 30, 31 und 39 (Fachbereich Elektrotechnik) mit Bezug zu Maßnahme M-5 (Besucherlenkung, Eisfall) dienen der Sicherstellung der Besucherlenkung, dem Schutz vor Eisfall und der Maßnahmenumsetzung (Themenbereich Erholung).

Auflage 71 (Erhalt der Felsöfen): Um Schäden bzw. eine Entfernung von Felsfenteilen zu vermeiden, wurde im Zuge des Baufortschrittes die Zuwegung zwischen WEA 9 und WEA 10 leicht abgeändert, weiters wurde durch eine weitere geringfügige Planänderung (Versetzen des Fundaments um ca. 5 m) im Bereich der WEA 5 eine Felsformation (Ofen) ausgespart. Diese Änderungen dienen der Auflagenerfüllung.

Auflage 72 wurde erfüllt.

Auflage 123 (Abänderung Maßnahme N-11, FB Wildökologie): Gegenüber den in der Auflage angegebenen Zäunen aus Waldstangen wurde mit den bereichsweise ausgeführten Bretterzäunen eine ästhetisch anspruchslosere und weniger der Tradition alpiner Weidezäune folgende Ausführungsart gewählt. Die Markierung der bereichsweise verbliebenen Stacheldrahtzäune verstärkt die (hinsichtlich Wildökologie erforderliche) visuelle Wirksamkeit dieser Zäune, sodass durch die vorgenommenen Änderungen hinsichtlich der Wirkungen auf das Landschaftsbild Verschlechterungen feststellbar sind. Im Gesamtkontext der Anlagenwirkungen im Standortraum sind die vorgenommenen Änderungen jedoch als geringfügig einzustufen.

Auflage 132 (FB Naturschutz): Gegenüber der ursprünglichen Planung werden einerseits der Anteil beanspruchter Flächen (Bauphase) und Geländeeingriffe durch Entfall der S-Kurve reduziert, andererseits bleibt ein größerer Wegabschnitt dauerhaft bestehen. Themenbereichsbezogen ist die vorgenommene Änderung als geringfügig einzustufen.

Projektänderung Pistenbully- Garage:

Beantragt wurde die Errichtung eines Garagengebäudes im Ausmaß von 13,35 x 11,10 m und einer Gebäudehöhe von 5,29 m im Anschluss an den Zufahrtsweg auf Gst. Nr. 71/1 KG Gressenberg.

In Zusammenschau mit der teils vegetationsbedingt sichtverschatteten Situierung, der weitgehenden Integration des Bauwerks ins Gelände mit Überschüttung und Begrünung der Dachfläche und der Oberflächengestaltung/Farbgebung lt. Einreichplan bzw. Baubeschreibung ist die vorgesehene Änderung aus dem Blickwinkel des Themenbereichs Landschaft als geringfügig einzustufen.

Zu den Auflagen

- Auflage 71: Erfüllt
- Auflage 72: Erfüllt
- Auflage 73: Erfüllt

Luftfahrttechnik

Bei der Durchsicht der Unterlagen wurde festgestellt, dass sich die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen geringfügig geändert haben.

Zu den Auflagen

- Auflage 74: Erfüllt
- Auflage 75: Erfüllt
- Auflage 76: Erfüllt
- Auflage 77: Betriebs- und Dauerauflage, derzeit erfüllt durch Abschluss eines Wartungsvertrags

Maschinentchnik

In den eingereichten Unterlagen wurden keine maschinentechnisch relevanten Änderungen bekannt gegeben.

Zu den Auflagen

- Auflage 78 (Tippfehler im Gutachten): Erfüllt
- Auflage 79 (Tippfehler im Gutachten): Erfüllt

Naturschutz

- Auflage 54: Sinngemäß erfüllt
- Auflage 61: Dauerauflage
- Auflage 69: Erfüllt
- Auflage 71: Erfüllt [*Anmerkung: Die Änderung erfolgte, um eine Berührung mit den Felsöfen zu vermeiden*]

- Auflage 72: Erfüllt
- Auflage 80: Erfüllt
- Auflage 81: Erfüllt
- Auflage 82: Erfüllt
- Auflage 83: Erfüllt
- Auflage 84: Erfüllt und Dauerauflage

Der für den laufenden Betrieb des Windparks erstellte Management-Plan wird wie folgt konkretisiert:

- Auflage 61: Durchführung der Auflage auf Bestandsdauer der Anlage;
- Auflage 86: Bei der Evaluierung des Fledermaus-Monitorings im Jahr 2020 wird entschieden, ob es erforderlich ist, das Monitoring weiterzuführen;
- Auflage 88: Durchführung der Auflage auf Bestandsdauer der Anlage. Bei der Stilllegung des Windparks ist eine ökologische Bauaufsicht zur Überprüfung der Auflagen einzusetzen;
- Auflagen 135 – 139 und 150: Durchführung der Auflagen bis 2029;
- Auflage 151: Durchführung der Auflage bis 2022 [Anmerkung: gemeint: 2021 – siehe Neufassung der Auflage gemäß Ergänzungsgutachten vom 15. Jänner 2020];
- Auflage 153: Durchführung des Käfer-Monitorings im Betriebsjahr 2022 und Abgabe des Abschlussberichtes im 1. Quartal 2023.

Das Monitoring im Jahr 2020 entfällt;

- Auflage 85: Sinngemäß erfüllt
- Auflage 86: Dauerauflage
- Auflage 87: Erfüllt [*Anmerkung: Wie sich aus Beilage 5 der Eingabe der Antragstellerin vom 11. Oktober 2019 ergibt und im Ergänzungsgutachten des ASV für Naturschutz vom 15.1.2020 (Pkt 2.) bestätigt wird, wurde die Fläche auflagenkonform wiederbegrünt*]
- Auflage 88: Zur Zeit gegenstandslos
- Auflage 91: Sinngemäß erfüllt [*Anmerkung: Es ist festzuhalten, dass die Nutzung von 120 m² einer insgesamt 6.200 m² umfassenden Zone gerade einmal 1,9% dieser Fläche ausmacht, was als geringfügig anzusehen ist*]
- Auflage 92: Erfüllt
- Auflage 93: Erfüllt
- Auflage 112: Erfüllt
- Auflage 113: Erfüllt
- Auflage 115: Erfüllt
- Auflage 116: Erfüllt
- Auflage 119: Erfüllt
- Auflage 120: Erfüllt
- Auflage 121: Erfüllt
- Auflage 127: Erfüllt

- Auflage 128: Erfüllt [*Anmerkung: Es erfolgte eine Künetten-Verschiebung, um hochwertige Strukturen zu schonen*]
- Auflage 129: Erfüllt
- Auflage 130: Erfüllt
- Auflage 131: Erfüllt
- Auflage 132: Sinngemäß erfüllt [*Anmerkung: Da anstelle der S-Kurve eine Stichvariante der Zuwegung gewählt wurde, konnte der Flächeneingriff deutlich geringer als projektgemäß ausfallen – siehe Ausführungen im Endbericht der ökologischen Bauaufsicht zu dieser Auflage*]
- Auflage 133: Sinngemäß erfüllt
- Auflage 134: Erfüllt
- Auflage 135: Erfüllt und Dauerauflage
- Auflage 136: Erfüllt und Dauerauflage
- Auflage 137: Sinngemäß erfüllt
- Auflage 138: Erfüllt und Dauerauflage
- Auflage 139: Erfüllt und Dauerauflage [*Anmerkung: Die vorgesehene biotopverbessernde Maßnahme wurde mit 10,6 ha größer als vorgeschrieben ausgeführt*]
- Auflage 140: Erfüllt
- Auflage 141: Erfüllt
- Auflage 142: Erfüllt
- Auflage 143: Erfüllt
- Auflage 144: Sinngemäß erfüllt
- Auflage 145: Erfüllt und Dauerauflage
- Auflage 146: Erfüllt
- Auflage 147: Erfüllt
- Auflage 148: Sinngemäß erfüllt [*Anmerkung: Aus technischen Gründen konnte die Ausbildung der Gewässerquerungen nicht wie in dieser Auflage vorgesehen in Form von Furten erfolgen, da es sich um Rohre mit großem Durchmesser handelt, die tief unter der Zuwegung verlegt wurden. Um zu verhindern, dass große Massen zu bewegen sind, wurde das technische Projekt entsprechend abgeändert*]
- Auflage 149: Erfüllt
- Auflage 150: Erfüllt und Dauerauflage
- Auflage 151: siehe unten
- Auflage 153: Dauerauflage

Zu Auflage Nr. 151

[Anmerkung: *Betreffend Auflage Nr. 151 werden die Punkte 4 und 5 des Ergänzungsgutachtens des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 15. Jänner 2020 inhaltlich unverändert wiedergegeben; es erfolgte lediglich eine Umstrukturierung im Sinne der Lesbarkeit.*]

Wie dem naturschutzfachlichen Gutachten vom 10.06.2019 zu entnehmen ist, dient die neu formulierte Auflage 151 dazu, die Schlagopferzahlen (berechnet nach KORNER-NIEVERGELT et al. 2015) in Relation zu den Vogelzugaktivitäten über einen 4-jährigen Beobachtungszeitraum darzustellen. Sobald ein geeignetes Vogelradar zur Abschaltung der betroffenen Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik verfügbar (erprobt und erwiesen) ist, ist ein genauer Abschaltalgorithmus zu erarbeiten. Nach Zustimmung der Behörde ist das Vogelradar mit automatischer Abschaltung zu installieren.

Von allen Einwendern (Umweltanwältin, Protect, BirdLife, Alpenverein, Energie Steiermark) wird die Auflage 151 und die Neufassung vom 10.06.2019 kritisiert (siehe **Markierungen**). Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Leitfaden von BirdLife April 2016, Version 1.0, sieht eine Kombination aus Radar (Klein-Vogelzug bei Tag und Nacht) und visueller Beobachtung (Großvogelzug) vor.

Das Ziel des Dokuments „Empfehlungen zur Erhebungsmethodik und Interpretation der Ergebnisse, BirdLife April 2016, Version 1.0“ ist die Zurverfügungstellung einer Methode, welche aus Sicht von BirdLife Österreich notwendig ist, um im Rahmen von Umweltverfahren die Auswirkungen von Windkraftprojekten auf den Vogelzug im österreichischen Alpenraum abschätzen zu können. Der Empfehlung auf Seite 8 ist zu entnehmen, dass, sofern eine Erfassung mittels Fixbeam-Radargerät nicht möglich ist, zumindest eine visuelle Erfassung des sichtbaren Kleinvogelzuges durch Punkttaxierung durchgeführt werden muss.

Aufgrund der Nähe des Windparks zu einem von 3 militärischen Standorten zur österreichweiten Luftraumüberwachung und der nicht geklärten möglichen gegenseitigen Beeinflussung eines Vogelradars und einer militärischen Großraumradarstation ist eine zwingende Vorschreibung eines Vogelradars zur Erhebung derzeit nicht sinnvoll. Zudem wird in LIECHTI, F. et al, 2018, ausgeführt, dass nahe liegende elektronische Sendeeinrichtungen das Vermögen, Vögel zu erfassen, beeinträchtigen können. Sollte daher eine Erfassung mittels Fixbeamradar nicht möglich sein, ist der Kleinvogelzug wie auch der Groß- und Greifvogelzug visuell zu erfassen. Dies geschieht im vorliegenden Fall auf der Handalm, wo der Kleinvogelzug in der Nacht indirekt durch ein intensives Schlagopfermonitoring erfasst wird. Mit der Kombination aus Vogelzug- und Schlagopfermonitoring kann das Kollisionsrisiko ausreichend beurteilt werden.

Die Durchzugsraten sind das entscheidende Kriterium, um eine Reduktion der Schlagopferzahlen zu erreichen.

Aufgrund der noch bestehenden Unsicherheit hinsichtlich einer Korrelation zwischen Vogelzugstärke und Schlagopfern (ASCHWANDEN, J. und F. LIECHTI, 2016) wurde ein 4-jähriger Beobachtungszeitraum vorgeschlagen, um abgesicherte, standortspezifische Daten zu erhalten. Unter Berücksichtigung der Erhebungsdaten aus 2013, 2016 und 2017 zum Vogelzug würden 6-jährige Daten zum Vogelzug und 4-jährige Daten zum Schlagopfermonitoring vorliegen. In Anlehnung an die Empfehlung von BirdLife, dass 3 jährige Erhebungen natur-schutzfachlich die Messfehler auf ein akzeptables Ausmaß verringern, wird der Beobach-tungszeitraum im neuen Auflagenvorschlag 151 von 4 Jahren auf 3 Jahre reduziert.

Erst durch Vorschreibung des Vogelradars mit Anlagenabschaltung wird das Tötungsverbot entsprechend Vogelschutzrichtlinie nicht erreicht.

Zusammenfassend ist aus den Ergebnissen der Vogelzug- und Schlagopfermonitorings 2018 und 2019 (BIOME, Vorlage vom 23.12.2019) abzuleiten, dass das geringe Kollisionsrisiko auf der Handalm vergleichbar ist mit den WP-Standorten im Flachland Österreichs, welches für den Kleinvogelzug artenschutzrechtlich als unbedeutend eingestuft wird. Somit wird nicht gegen das Tötungsverbot entsprechend der Vogelschutzrichtlinie verstoßen.

Weiters wird auf die Stellungnahme von Dr. Hans-Peter Kollar (KOLLAR H.-P., 2019) verwiesen, wonach hinsichtlich der Möglichkeit, Vogeltrupps und Einzelindividuen mittels Radar auf geeignete Entfernung zu erfassen, der Einsatz von Vogelradar zweifellos bereits technisch möglich und anwendbar ist. Das rasche Abschalten von Windkraftanlagen ist technisch zweifellos ebenfalls machbar, für die Kopplung dieser beiden Vorgänge liegt jedoch noch kein Beispiel vor. Da noch kein wissenschaftlich erprobtes Radarsystem mit automatischem Abschaltbefehl bekannt ist, ist das Schlagopfer- und Vogelzugmonitoring bis 2020 fortzuführen.

Der Schwellenwert zur Zugvogeldichte, welcher den Abschaltbefehl auslöst, ist noch unsi-cher und sollte dem parallel durchgeführten Kollisionsopfer-Monitoring angepasst werden.

Aufgrund der noch bestehenden Unsicherheit hinsichtlich jenes Schwellenwertes, welcher den Abschaltbefehl auslöst, wird ein parallel durchzuführendes Vogelzug- und Schlagopfermoni-toring vorgeschlagen. Aus den Ergebnissen des kombinierten Vogelzug- und Schlagopfermoni-torings sind folgende Parameter für den Abschaltalgorithmus abzuleiten:

- Abschaltzeitraum (derzeit vom 15.08. – 30.10.)
- Zugstärke/Zeiteinheit (derzeit MTR 50 Individuen/Stunde)
- Höhenbereich (derzeit 0 – 200m)
- abzuschaltende Anlagen (derzeit WEA 1 – 4 und 7 – 10)

Der Empfehlung des Anlagenherstellers folgend, werden neben der MTR weitere Umweltbedingungen (Temperatur, Luftfeuchte, Sichtweite) in den Abschaltalgorithmus einbezogen.

Der Schwellenwert zu den Schlagopferzahlen ist zu niedrig angesetzt.

Auf Basis einer von der Konsensinhaberin durchgeführten, groben worst-case-Abschätzung liegt die anthropogen verursachte Erhöhung des Tötungsrisikos unter 0,1%. Der Antrag der Energie Steiermark (19.07.2019) auf Erhöhung von 15 auf 20 Kollisionsopfer/WEA/Herbstzugphase kann nicht befürwortet werden, da das Schlagopfer- und Vogelzugmonitoring noch nicht abgeschlossen ist.

Methode zum Schlagopfermonitoring

Auf die Kritik an der Methodik zum Schlagopfermonitoring wird in den Stellungnahmen der Energie Steiermark vom 19.7. und 11.10.2019 eingegangen. In diesen legt Dr. Andreas Traxler detailliert die Methodik zur Umsetzung des Schlagopfermonitorings vor, welche seit 2003 europaweit in dieser Form durchgeführt wird. Im Jahr 2019 wurde gegenüber dem Jahr 2018 das Absuch-Intervall von 3 Tagen auf 2 Tage verkürzt, um die Datengrundlage zu verdichten.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass das Kollisionsopfer-Monitoring auf der Handalm nach den gängigen Methoden durchgeführt wurde und wird, sodass die Ergebnisse zur Beurteilung der Auswirkungen aussagekräftig sind.

Aufgrund der Einwendungen und Kritikpunkte wird nunmehr die vorgeschlagene Änderung des Auflagenpunktes 151 vom 10.6.2019 wie folgt geändert:

Auflage 151: Schlagopfermonitoring und Vogelradar - (die Auflagen 151 a und 151 b des Bescheides des BVWG werden durch diese Auflage ersetzt)

In den ersten drei Betriebsjahren ist jährlich zwischen 15. August und 30. Oktober (dies ist die Hauptzugzeit), sofern dies witterungsbedingt möglich ist bis 15. November, ein Schlagopfermonitoring nach aktuellen wissenschaftlichen Standards (unter Berücksichtigung der Verschleppungsrate, der Auffindrate/Sucheffizienz, etc.) durch die Ornithologen durchzuführen. Ziel dieses Monitorings ist es, statistisch abgesicherte Kollisionsraten für den WP Handalm zur Hauptzugzeit zu erhalten.

Zusätzlich zu den bereits vorliegenden Tagvogelzugerhebungen, ist im dritten Betriebsjahr ein weiteres Tagvogelzug-Monitoring in Anlehnung an einschlägige wissenschaftliche Publikationen (wie z.B. BirdLife April 2016, Version 1.0) durchzuführen. Bis längstens 31. März 2021 ist der Behörde ein Schlussbericht vorzulegen, in welchem die Schlagopferzahlen (berechnet nach KORNER-NIEVERGELT et al. 2015) in Relation zu den Tagvogelzugaktivitäten über den gesamten Beobachtungszeitraum darzustellen sind.

Übersteigen die Schlagopferzahlen des WP Handalm, bezogen auf den Zeitraum der ersten drei Betriebsjahre, den gemittelten Wert von 15 Schlagopfern/ WEA und Hauptzugzeit, hat die Konsensinhaberin binnen 3 Monaten einen Abschaltalgorithmus nach dem Stand der Technik (z.B. mittels eines Vogelradars und/oder aufgrund abiotischer Parameter) zu erarbeiten und der Behörde zur Zustimmung vorzulegen.

Dieser Auflagenvorschlag beruht auf folgenden Überlegungen:

- Dem ASV liegen die Stellungnahmen des Dr. Andreas Traxler, vom 19.07. und 11.10.2019 vor, worin dieser auf die Kritik an der Methodik des Schlagopfermonitorings detailliert eingeht. Die Methodik wird schlüssig und nachvollziehbar dargestellt. Der ASV kann sich den Ausführungen von Dr. Traxler anschließen.
- Die Hauptzugzeit ist vom 15. August bis 30. Oktober. Eine Ausweitung dieses Beobachtungszeitraumes bis 15. November, um ggf. einen Kranichzug zu berücksichtigen, ist durchzuführen, falls dies witterungsbedingt (kein Eisfall) möglich ist.
- Es liegen für die Jahre 2013, 2016, 2017, 2019 Vogelzugmonitoring-Ergebnisse vor. Um die Vergleichbarkeit mit dem Schlagopfermonitoring zu gewährleisten, ist für das Jahr 2020 ein letztmaliges Vogelzugmonitoring durchzuführen, so dass eine fünfjährige Datenreihe zur Beurteilung vorliegt.
- Das Schlagopfermonitoring aus 2018 und 2019 zeigt geringe Kollisionsraten, so dass es ausreichend ist, im Jahr 2020 nochmals ein Schlagopfermonitoring durchzuführen. Somit liegt eine 3-jährige Datenreihe (2018 – 2020) vor, welche das Kollisionsrisiko ausreichend beurteilen lässt. Auch die Auflage 151 b des Bescheids des BVWG stellt auf die ersten drei Betriebsjahre ab.
- Es wird ein gemittelter Schwellenwert von 15 Schlagopfern/WEA und Herbstzug in Anlehnung an einen vergleichbaren alpinen Standort (Le Peuchapatte in der Schweiz mit im Mittel 20,7 Schlagopfern/WEA und Jahr) festgelegt, da sonstige vergleichbare Erfahrungswerte fehlen. Nach Vorliegen der Endergebnisse im März 2021 wird entschieden, wie die weitere Vorgangsweise festzulegen ist. Wird der Schwellenwert nicht erreicht, ist keine weitere Veranlassung zu treffen. Wird dieser dagegen erreicht oder überschritten, sind geeignete kollisionsvermindernde Maßnahmen der Behörde zur Zustimmung vorzulegen.
- Da erst nach Abschluss des Schlagopfer- und Vogel-Monitorings standortspezifische Daten vorliegen werden, kann der Abschaltalgorithmus erst unter Einbeziehung dieser Daten konkretisiert werden, um ein effektives Abschaltmanagement zu gewährleisten. Dieser Abschaltalgorithmus unterliegt der Zustimmungspflicht der Behörde.

Schall- und Erschütterungstechnik

Auf Basis der vorliegenden Plan- und Beschreibungsunterlagen werden die vorgelegten Fragen wie folgt beantwortet:

Die beantragten Abweichungen können aus schalltechnischer Sicht als geringfügig mitgetragen werden und eine mehr als geringfügige Auswirkung aus schalltechnischer Sicht ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Es sind durch die beantragten Abweichungen keine nachteiligen Wirkungen auf die Nachbarschaft möglich.

Die beantragten Abweichungen können vollinhaltlich mit den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden; es ergeben sich keine neuen Betrachtungspunkte.

Die für das Projekt einschlägigen Nebenbestimmungen (94-97) können aus schalltechnischer Sicht als erfüllt bezeichnet werden.

Nebenbestimmungen sind aus gutachterlicher Sicht weder aufzuheben, abzuändern oder zusätzlich vorzuschreiben.

Verkehrstechnik

Den Kollaudierungsunterlagen liegt ein entsprechender „Bericht zu Abnahmeprüfung nach UVP-Gesetz 2000 i.d.g.F.“ der Energie Steiermark (ohne Datum) und ein Übersichtslegeplan zur Abnahmeprüfung der Energie Steiermark Green Power GmbH vom 07.12.2018 vor.

Dem Sachverständigen ist das Gelände des Windparks von mehreren Befahrungen während der Errichtungsphase (Zuwegung, Leitungsbau, Fundamente: 2016; Montage der maschinen- und elektrotechnischen Ausrüstung: 2017; Restarbeiten: 2018) bekannt. Während dieser Zeit wurden die Landstraßen B76 und L619 öfters selbst befahren und auch ein Konvoy der Sondertransporte von der A2-Südautobahn ASt Lieboch über die B76 und die L619 bis zum Umladeplatz bei Str-km (L619) 15,8 begleitet, ebenso wie der Transport der umgeladenen Maschinen- u Elektrotechnikteile von dort bis zur Abzweigung auf die private Zuwegung (L619, ca Str-km 18,2) in das Projektgebiet.

Etwa für den Bereich zwischen Umladeplatz und dieser Abzweigung wurden zur Sicherheit des sich dort bewegenden öffentlichen Verkehrs (Motorradstrecke während der warmen Jahreszeit) durch die zuständige Verkehrsbehörde Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg Verkehrsbeschränkungen die Fahrgeschwindigkeit und das Überholen betreffend wegen der langsam fahrenden LKW und Sondertransporte erlassen.

Mit der LStV wurde eine entsprechende Vereinbarung hinsichtlich der Anschlüsse (Ladeplatz, private Zuwegung) i.S.d § 25a LStVG als auch der Maßnahmen im Bauverbotsbereich (§ 24 LStVG) abgeschlossen.

Erforderliche Umgestaltungen und Maßnahmen an den öffentlichen (Landes-)Straßen im Bereich der Kreisverkehre entlang der B76 und L619 wurden – wie mit der LStV vereinbart – vorgenommen und rückgebaut bzw. entfernte Verkehrszeichen und dergleichen wieder aufgestellt. Dies gilt auch für die zum Zwecke der Umsetzung des Vorhabens erforderliche Anpassung der Spitzkehre etwa beim Str-km 2,43 der L619. Ansonsten erfolgten für die Errichtungen des Windparks im Zuge der Bauabwicklung keine Maßnahmen im Bereich öffentlicher Straßen (Landesstraßen B76 u L619).

Zur Auflage

- Auflage 98: Erfüllt

Die Bewilligungsinhaberin bestätigt im Bericht zu Abnahmeprüfung (S 102) die Erfüllung der in Auflage 98 formulierten Bedingung. Soweit dies dem Sachverständigen persönlich aus eigener Wahrnehmung bekannt ist, wurde die Auflage Nr. 98 jedenfalls eingehalten und die Sondertransporte unter Einhaltung der angeführten Sperrzeiten durchgeführt. Besondere, von der gegenständlichen Bewilligung nicht erfasste außergewöhnliche Verkehrsbehinderungen wurden dem Sachverständigen nicht bekannt. Letzteres gilt für die öffentlichen Straßen B76 und L619 auch für die mehrheitlich im Jahr 2016 durchgeführten Baumaßnahmen (Wege- und Leitungsbau, Errichtung der Turmfundamente, sonstige Erdbewegungen).

Vor kurzem wurden im GIS-Steiermark Ortho-Luftbilder mit Aufnahmedatum 31.08.2017 vom Projektgebiet einsehbar. Diesen ist zu entnehmen, dass die innere Zuwegung von der L619 wegführend erst über einen bereits zuvor bestandenen und hinsichtlich der Fahrbahnbreite und der Kurvenradien adaptierten Forstweg und etwa ab einer Seehöhe von 1.566 m über NN über neu errichtete, mechanisch befestigte Fahrwege erfolgt. Es ist erkennbar, dass dieser neu errichtete Teil der Zuwegung lagemäßig weitgehend projektgemäß erfolgte und vorgenommene Änderungen aus verkehrstechnischer Sicht jedenfalls als geringfügig zu bezeichnen sind.

Soweit verkehrliche Angelegenheiten betroffen waren, wird daher die Übereinstimmung des errichteten Windparkprojektes mit der erteilten Bewilligung im Sinne des UVP-Bewilligungsbescheides festgestellt. Durch die nachträglich beantragte Errichtung einer projektändernden „Pistenbully-Garage“ auf dem Grundstück Nr. 71/1, KG Gressenberg, abseits öffentlicher Wege – etwa bei 46°50,02'N/15°02,99'E – werden öffentlich Verkehrswege nicht berührt.

Waldökologie / Forstwesen

Das in der UVP dargestellte Ausmaß der Belastungen hinsichtlich der betroffenen Waldflächen wurde gemäß dem Bericht der ökologischen/forstfachlichen Bauaufsicht jedenfalls eingehalten. Lage wie auch Ausformung der Rodungsflächen samt Ausmaß entsprechen demgemäß ebenfalls den Einreichunterlagen wie auch der UVP-Genehmigung. Die für den Fachbereich Waldökologie und Forstwesen maßgeblichen Spruchpunkte, Auflagen, Bedingungen sowie Fristen wurden mit wenigen Ausnahmen umgesetzt. Die Spruchpunkte Rodung (§§ 17-19 ForstG) sowie Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes (§ 25 ForstG) schränken die zu benutzenden Waldflächen sowie die zu benutzenden Flächen mit forstlichem Bewuchs in der Kampfzone des Waldes ein. Eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme kann aus den Inhalten des Berichtes der ökologischen Bauaufsicht nicht abgeleitet werden, womit nach diesem Berichtsstand eine konsensgemäße Nutzung im Sinne der UVP-Genehmigung vorliegt.

Zu den Auflagen

- Auflage 99: Erfüllt
- Auflage 100: Erfüllt
- Auflage 101: Erfüllt
- Auflage 102: Erfüllt
- Auflage 103: Teilweise erfüllt. Es wurden in Summe nur 120 Stk. Salweide anstatt 150 Stk. versetzt, die restlichen Vorgaben wurden offenbar eingehalten. Da die Nachbesserung mit 30 Stk. Salweide leicht erfolgen kann, ist nach Setzung dieser wenigen Pflanzen diese Auflage als erfüllt anzusehen.

[Anmerkung: Mit Urkundenvorlage vom 19. Juli 2019 – Beilage 1 – wurde die Nachpflanzung von 30 Stück Salweide dokumentiert, wodurch die Auflage nunmehr zur Gänze umgesetzt wurde]

- Auflage 104: Erfüllt
- Auflage 105: Erfüllt
- Auflage 106: Sinngemäß erfüllt – die zu verwendende Saatgutmischung zur Böschungsbegrünung weicht leicht von der tatsächlich verwendeten Saatgutmischung von Dipl.-Ing. Dr. Roman Schaffer ab.

Allerdings weist die verwendete Mischung eine zumindest gleich gute, wenn nicht eine zu bevorzugende Zusammensetzung auf, weshalb sich durch die Verwendung dieser Saatgutmischung von Dipl.-Ing. Dr. Roman Schaffer eher eine waldökologische Verbesserung einstellt. Insofern ist gemäß der waldökologischen Zielerreichung die Böschungsbegrünung des Auflagenpunktes Nr. 106 als erfüllt anzusehen.

Darüber hinaus ist aber auch das Fehlen der Wiederbewaldung des Umladeplatzes am Gst.Nr. 56, KG 61015 Gressenberg zu beachten. [Anmerkung: Diesbezüglich wurde ein Antrag auf Umwandlung in eine dauerhafte Rodung gestellt, welcher vom Sachverständigen wie folgt beurteilt wurde]:

Die befristete Rodungsfläche des Umladeplatzes wurde im waldökologischen und forstfachlichen UVP-Gutachten mitsamt den umliegenden betroffenen Waldflächen der Wohlfahrtswirkung „2“ (mittlere Wertigkeit) zugeordnet. Wie im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht bereits ausgeführt, ist aber auch die Einstufung in die Wertigkeit „1“ vonseiten der Konsenswerberin als zulässig zu erachten, da die realen Wertigkeiten des Grundstückes Nr. 56 vor Ort zwischen den Wertigkeiten „1“ und „2“ zu liegen kommen. Dies aufgrund des bereits größeren Abstandes zu potentiellen Quellaustrittsstandorten (100-300 m), für welche ein Wald prinzipiell einen Schutz vor Fremdeintrag darstellt. Aufgrund der Lage der gegenständlichen Rodungsfläche am äußersten Rand der effektiv wirksamen Funktionsfläche ergibt sich die geschilderte Wirkung zwischen einer normalen und einer mittleren Wohlfahrtswirkung.

Da der ursprüngliche Bewuchs der Rodungsfläche aus einem anthropogen überprägten Fichtenbestand mit einer Überschildung von rd. sieben Zehntel bei einer Oberhöhe von rd. 17 m bestand, ist die ökologische Wertigkeit dagegen jedenfalls als gering zu beurteilen.

Insofern ist bei einer Veränderung von einer befristeten zu einer dauernden Rodung dieser Fläche ein Ausgleich durch eine Waldverbesserungsmaßnahme mit etwa 210 Stk. Tanne und 215 Stk. Bergahorn als ausreichend anzusehen, um das ursprüngliche Niveau der Umweltauswirkungen hinsichtlich der Waldökologie gegenüber der ursprünglichen Umweltverträglichkeitsprüfung bei einer sehr hohen Waldausstattung von 74,2 % beizubehalten und keine Steigerung herbeizuführen. Dies ergibt sich aus der ursprünglich zielführenden Bestockungszahl der knapp 5.100 m² großen Rodungsfläche von gerundet 1.275 Stk., wobei ein Mischwuchsanteil von zumindest einem Drittel einer naturnahen Bestockung entsprechen würde. Dies entspricht rd. 425 Stk. Mischbaumarten auf der gegenständlichen Fläche.

Mit einer entsprechenden Öffnung der monofichten-dominierten benachbarten Waldbestände auf 1.700 m² (Schaffung von zumindest vier Lücken mit je mindestens 425 m²) und dortigen Einbringung von jeweils zumindest 106-107 Stk. Mischbaumarten (in Summe mind. 425 Stk.) samt verpflichtendem Wildschutz und Nachbesserung der Pflanzen bei Ausfällen bis zur Sicherung aller versetzten Mischbaumarten kann aus waldökologischer Sicht der negative Effekt durch Umwandlung in eine dauernde Rodung aufgefangen werden, sodass keine negativen Auswirkungen bei der gegebenen Waldausstattung verbleiben.

Damit werden die durch das gegenständliche Vorhaben des Windparks Handalm hervorgerufenen Umweltauswirkungen, die in der ursprünglichen UVP festgestellt wurden, nicht weiter erhöht. *[Anmerkung: Vom beigezogenen ASV wurde die mit diesem Bescheid neu formulierte Auflage 106 zur Verschreibung vorgeschlagen.]*

- Auflage 107: Erfüllt
- Auflage 108: Erfüllt
- Auflage 109: Erfüllt
- Auflage 110: Erfüllt
- Auflage 111: Erfüllt
- Auflage 112: Erfüllt
- Auflage 113: Erfüllt
- Auflage 114: Erfüllt

Wildökologie

- Auflage 115: Erfüllt
Beide Arten von Haufen sind verortet und kartenmäßig dargestellt. Die wildökologische Ausgestaltung der Haufen wurde bei einer Vor-Ort-Kontrolle stichprobenartig kontrolliert und für in Ordnung befunden.
- Auflage 116: Erfüllt
Die Lagerung von Schlagabraum ist im Endbericht der ökologischen Bauaufsicht auf den Seiten 89 ff. dargestellt. Im Zuge des Fortschrittes der Bauarbeiten an der Zuwegung bzw. der Energieableitung wurden Versteckplätze aus Schlagabraum angelegt. Die Versteckplätze wurden von der ökologischen Bauaufsicht verortet und in einem Plan gekennzeichnet.
- Auflage 117: Erfüllt
Die Einhaltung der Bauzeitbeschränkung ist im Endbericht der ökologischen Bauaufsicht auf der Seite 91 dargestellt. Im Zuge der Koordinierungsbesprechung am 20.04.2016 wurden den bauausführenden Firmen die zeitlichen Einschränkungen des Baustellenbetriebs zur Kenntnis gebracht. Die Einhaltung der Bauzeiten wurde laufend von der ökologischen Bauaufsicht kontrolliert. Eine Kontrolle durch die Behörde hat es nicht gegeben.
- Auflage 118: Erfüllt
Die Einhaltung der Bauabschnitte wurde von der ökologischen Bauaufsicht kontrolliert und ist im Endbericht der auf den Seiten 92/93 dargestellt. Eine Kontrolle durch die Behörde hat es nicht gegeben.

- Auflage 119: Erfüllt
Die Einhaltung der Baugrubensicherung ist im Endbericht der ökologischen Bauaufsicht auf den Seiten 94 ff. auch mit entsprechenden Fotodokumentationen dargestellt. Probleme hat es dabei aus Sicht des Fachbereichs Wildökologie keine gegeben, ein Entkommen für Tiere dürfte schon auf Grund der Zufahrtsmöglichkeit zu den Fundamenten jederzeit möglich gewesen sein.
- Auflage 120: Erfüllt
Die Maßnahmen zur Vermeidung von individuellen Störungen sind im Endbericht der ökologischen Bauaufsicht auf den Seiten 97 ff. dargestellt. Um individuelle Störungen möglichst zu vermeiden, wurde mit alpinen Vereinen ein Konzept erarbeitet, wo an den markierten Wegen Informationstafeln zu errichten sind. Die Schilder wurden zu Baubeginn entlang der Zufahrtswege und Pfade montiert und stehen dort auch heute noch. Zusätzlich war ein Sicherheitsbeauftragter des Anlagen-Errichters Enercon im Einsatz (Health and Security Officer), der den Montagebereich - vor allem im Hinblick auf Sicherheitsrisiken - überwachte. Während der Bauphase wurde die Zufahrt im Winter nicht geräumt, um Erholungssuchende nicht zu ermuntern, ins Projektgebiet zu gehen.
- Auflage 121: Erfüllt
Die Einhaltung der Abfallentsorgung ist im Endbericht der ökologischen Bauaufsicht auf den Seiten 99 ff. dargestellt. In der Baukoordinierungsbesprechung am 20.04.2016 wurden die bauausführenden Firmen im Zuge auf die Auflagen und die begleitenden Maßnahmen hingewiesen und ein Detailkonzept mit den Auflagen- und Maßnahmen-texten übergeben. Das von der Fa. STEINER BAU unterschriebene Bauprotokoll wurde der Behörde für die Abnahme vorgelegt. Die Einhaltung der Auflage wurde durch regelmäßige Baustellenkontrollen der ökologischen Bauaufsicht kontrolliert.

Betreffend Auflagen Nr. 122 Nr. 152 werden die wichtigsten Inhalte des Ergänzungsgutachtens des wildbiologischen Amtssachverständigen vom 13. Jänner 2020 wiedergegeben:

- Auflage 122: Erfüllt
Die Einhaltung der Auflage Nr. 122 wurde im Endbericht der ökologischen Bauaufsicht auf den Seiten 101 ff. dargestellt. Darüber hinaus wurden folgende Unterlagen der Behörde zur Beurteilung der Auflagenerfüllung vorgelegt:
 - Maßnahmenkonzept Birkhuhn Windpark Handalm vom 07.05.2015 Büro BIOME
 - Ergänzung Maßnahmenkonzept Birkhuhn vom 30. Juni 2016 Büro BIOME
 - Plan Ausgleichsflächen Stand 23.01.2019

- Zustimmungserklärung Grundeigentümer
- Monitoringbericht zur HSE-Modellierung des Lebensraums für das Birkhuhn 2018 und Ausweisung von Ausgleichsflächen (BIOME)
- Bericht zur Erhebung von Birkhühnern und Schneehühnern entlang des Höhenrückens der Handalm inklusive der Maßnahmenbereiche und im Bereich der Wildruhezone (Auflage 152) in den Jahren 2018 und 2019, Endversion vom 12.06.2019

Aus dem Maßnahmenkonzept Birkhuhn (Traxler, Mai 2015 und 2016) wurden mehrere Teilflächen (01, 02, 04, 05 und 07) mit in Summe rd. 79 ha fixiert und in einem Lageplan dargestellt (vgl. Abb. 1). Die im Maßnahmenkonzept dargestellten Teilflächen 03 und 06 wurden nach ausführlicher Diskussion, an der der frühere ASV (DI Tiefnig) beteiligt war, aus fachlichen Gründen aus der Maßnahmenplanung herausgenommen. Nach Auswahl der Flächen wurde die vorgeschriebene Flächengröße (65 ha) mit einer Gesamtgröße von ca. 79 ha um ca. 14 ha überschritten.

Auf den genannten Flächen sollten gemäß der Bescheid-Auflage lebensraumverbessernde Maßnahmen umgesetzt, bzw. der vorhandene gute Zustand (vgl. HSI Kartierung) für die Bestandesdauer des Windparks durch Pflegeeingriffe erhalten werden. Die im Maßnahmenkonzept von BIOME vorgeschlagenen Maßnahmen sind insbesondere lokale Schwendungen von aufkommender Naturverjüngung. Diese Vorschläge werden fachlich als zielführend eingeschätzt, wobei es bei einer örtlichen Kontrolle der Maßnahmenflächen einen Nachbesserungsauftrag betreffend der Umsetzung von Maßnahmen von Seiten des ASV Pickenpack gegeben hat.

Zu den Flächen im Einzelnen:

Das Hineinreichen der **Teilfläche 01** am südlichen Rand in die 400 m Zone wird im vorliegenden Fall fachlich als nicht problematisch angesehen, weil dieser Bereich schon jahrelang als Balzplatz verwendet wird.

Die Auswahl der **Teilfläche 02** wird fachlich als zielführend angesehen, weil die Fläche hinter einer Geländekante auf einem nach Südwesten abfallenden Hang liegt. Es wird daher fachlich als sehr unwahrscheinlich angesehen, dass von hier aus abstreichende Birkhühner in die Rotorblätter bzw. Mastfüße der WEA Nr. 1 oder 2 fliegen könnten. Durch Auflichtungsmaßnahmen wird der Lebensraum des Birkwildes aufgewertet, und auch die Korridorfunktion zwischen dem besten Lebensraum rund um den Weberkogel mit den Gebieten südlich der Handalm verbessert.

Bei der **Teilfläche 04** lag das Ziel der umgesetzten Maßnahme nicht in einer Lebensraumverbesserung, sondern im Schutz des Birkwildes. Mit einer Größe von 5,44 ha wurden die vorhandenen Strukturen sogar bewusst verschlechtert (Bestockung entfernt), damit Birkwild sich dort eben nicht aufhält.

Auf Grund der Topographie besteht nämlich die Gefahr, dass abstreichendes Birkwild in die Rotorblätter der tiefer gelegenen WEA Nr. 7 hätte fliegen können. Auch wenn eine „Lebensraumverschlechterung“ kontraproduktiv klingen mag, macht sie im vorliegenden Fall ausnahmsweise durchaus Sinn.

Warum der kleine dichtere Bereich der **Teilfläche 05** in das Maßnahmenkonzept von BIOME aufgenommen wurde, kann vom ASV nicht nachvollzogen werden, da er zu diesem Zeitpunkt noch nicht an dem Projekt beteiligt war. Zielführender wäre eine großflächigere Auflichtung in den tiefer gelegenen Bereichen östlich der Teilfläche 05 gewesen. Es bleibt aber ebenfalls festzuhalten, dass auch diese Auflichtung eine Lebensraum-Verbesserung darstellt, auch wenn sie auf Grund ihrer geringen Größe keine besondere Wirkung entfalten kann.

Die **Teilfläche 07** befindet sich südlich des Windparks Handalm an einem Hang östlich des Skigebietes Weinebene mit einer Flächengröße von 6,59 ha. Bei der örtlichen Begehung vor der Abnahmeverhandlung des Windparks Handalm gab es von Seiten des ASV Dr. Pickenpack Kritik an der Art und Umfang der Umsetzung der Maßnahmen und es wurden zusätzliche Arbeiten auf den Flächen eingefordert, welche von der Energie Steiermark zugesichert wurden. Bei einem weiteren Termin vor Ort wurde gemeinsam mit dem zuständigen Forstrevierleiter, den ausführenden Forstarbeitern und einem Mitarbeiter der Energie Steiermark abgesprochen, welche weiteren Maßnahmen aus Sicht des ASV dabei notwendig sind.

Als Ersatz für die als nicht geeignet eingestufte **Teilfläche 07** wurde in Abstimmung zwischen Energie Steiermark, dem Grundeigentümer und dem ASV eine andere Fläche südlich des Moserkogels ausgewählt. Die Fläche hat eine Größe von ca. 10 ha und ist hinsichtlich einer Lebensraumverbesserung als geeignet anzusehen. Darüber hinaus erfüllt die Fläche auch die vom BVwG genannten Vorgaben betreffend Mindestgröße und Mindestabstand.

Auch einer weiteren Formulierung des BVwG, auf die auch in der Stellungnahme von PROTECT eingegangen wird, trägt diese Fläche Rechnung. Dabei geht es um die folgenden beiden Sätze, wo mögliche Ausgleichsflächen zu suchen sind: *„Insbesondere ist der Bereich südwestlich der Handalm aufzuwerten, um den Korridor Richtung Süden und der Brandhöhe bzw. Moschkogel zu verbessern und langfristig zu erhalten. Weitere Maßnahmenflächen sind jedenfalls auch südlich des Moser- und Glashüttenkogels umzusetzen, um den Gesamtlebensraum langfristig für das Birkwild zu erhalten“*. Da die Anfrage der Energie Steiermark bei dem dortigen Grundeigentümer auf keine Zustimmung gestoßen ist, wurde stattdessen die Fläche südlich des Moserkogels ausgewählt.

- Zeitlicher Ablauf

PROTECT weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Forderung des Verwaltungsgerichts (*die Verbesserungs- und Erhaltungsmaßnahmen im Ausmaß von 65 ha sind vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen birkhuhngerecht zu adaptieren*) nicht Folge geleistet worden sei. Diese Feststellung ist korrekt. Wann die Adaptierung der Ausgleichsflächen erfolgt ist, lässt sich mit den vorgelegten Unterlagen nicht genau feststellen. Dass die Adaptierung evtl. erst nach der Inbetriebnahme im Februar 2018 erfolgt sein könnte, kann aus Sicht des ASV weder bestätigt noch ausgeschlossen werden.

Fest steht, dass – abgesehen von der Teilfläche 07 – die Flächen vor der Abnahmeverhandlung bearbeitet waren. Wie bereits dargestellt, wurde noch ein zusätzlicher Verbesserungsauftrag erteilt und den ausführenden Organen des Forstbetriebes Liechtenstein und der Energie Steiermark erläutert. Auch diese Nachbesserungen (bis auf 07 neu) wurden noch vor der Abnahmeverhandlung durchgeführt. Die Teilfläche 07 ist in der Tat bis zum heutigen Tag noch nicht umgesetzt, weil eine Bearbeitung der neuen Teilfläche vor dem Winter 2019 nicht mehr möglich war. Es besteht eine mündliche Zusage von Seiten der Energie Steiermark gegenüber dem ASV, dass die Umsetzung der Maßnahmen auf der Teilfläche 07 so bald wie möglich nach der Schneeschmelze durchgeführt wird. Die Einhaltung dieser Umsetzung wird vom ASV kontrolliert.

Festzuhalten ist jedoch, dass auch ohne die alte Teilfläche 07 mit einer Größe von 6,59 ha eine Flächengröße von 72,4 ha erreicht wird, was über den geforderten 65 ha liegt, womit die Auflage Nr. 122 aus fachlicher Sicht erfüllt ist.

- Auflage 123: Dauerauflage

Die Maßnahmen zur Verringerung des Kollisionsrisikos an Weidezäunen sind im Endbericht der ökologischen Bauaufsicht auf den Seiten 106 ff. dargestellt. Bei einer Begehung der Projektleitung, der ökologischen Bauaufsicht und von Vertretern der Liechtensteinischen Forstverwaltung wurden die Bereiche festgelegt, in welchen die Zäune abgelegt werden. Es wurde der genagelte Stacheldrahtzaun an der Grenze Steiermark/Kärnten (westlich WEA 1) gegen einen ablegbaren Zaun ausgetauscht. Der neue Zaunverlauf (Gesamtlänge ca. 860 m) wurde per GPS aufgenommen. Der beantragten geringfügigen Änderung (Verbleiben des Stacheldraht-Weidezaunes) kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden.

In Absprache mit dem früheren ASV DI Tiefnig wurde festgelegt, dass alle Zäune, die nicht abgelegt werden, mit Metallmarken als Kollisionsschutzmaßnahme (in Rottönen wg. der Sichtbarkeit für Raufußhühner und mit einer blauen Raufußhuhn-Silhouette (Sichtbarkeit für Schalenwild) versehen werden. Nach fachlicher Abstimmung zwischen Energie Steiermark, ASV Wildökologie und zwei Raufußhuhn-Expertinnen wurden von der Energie Steiermark entsprechende Metallmarker in der Größe 10 x 10 cm produziert und im Frühjahr 2019 aufgehängt.

Diese Maßnahme wurde beim Ortsaugenschein am 24.5. kontrolliert und für gut befunden. Auch wenn dies nicht der Absprache zwischen Konsenswerberin und dem bisherigen ASV entspricht, wird als Verbesserungsmaßnahme vorgeschlagen, auch die abnehmbaren Zäune (zumindest der lange Grenzzaun (860 m) entlang des Höhenrückens) im Sommer mit den Kollisionsschutztafeln auszustatten.

Ein Mangel der Auflage 123 bestand darin, dass nicht festgelegt wurde, in welcher Weise die Konsenswerberin das jährliche Ablegen der Weidezäune dokumentiert und der Behörde meldet. Für die Bestandesdauer des Windparks Handalm ist daher als Nachweis über das Ablegen der Weidezäune nach dem Almatrieb ein Foto mit Datum an die zuständige Behörde (Landesforstdirektion) zu übermitteln.

Unter Berücksichtigung dieser beiden Projektänderungen gilt die Auflage als erfüllt.

- Auflage 124: Dauerauflage
Die Einhaltung der Auflage Nr. 124 ist im Endbericht der ökologischen Bauaufsicht auf den Seiten 109 ff. dargestellt. Im Vertrag mit dem Windenergieanlagenhersteller sind die in der Auflage geforderten Zeiten für Wartungsarbeiten enthalten und müssen von diesem berücksichtigt werden. Das Schreiben der Konsensinhaberin an den Auftragnehmer vom 27.11.17 wurde der Behörde vorgelegt.
- Auflage 125: Erfüllt und Dauerauflage
Das Fehlen eines Monitoring-Berichtes für das für das Birkwild im 1. Betriebsjahr (2018) wurde bei der Evaluierung zur Abnahme angemerkt und anschließend von der Projektwerberin der Behörde im Mai 2019 nachgereicht: „Windpark Handalm: Bericht zur Erhebung von Birkhühnern entlang des Höhenrückens der Handalm inklusive der Maßnahmenbereiche und im Bereich der Wildruhezone“ (BIOME). Das vorgeschriebene Monitoring wurde zeitgerecht (Mai 2018) durchgeführt und die Auflage damit erfüllt.
- Auflage 152: Erfüllt
Die Wildruhezone wurde eingerichtet. Die Einhaltung der Auflage Nr. 152 ist im Endbericht der ökologischen Bauaufsicht auf den Seiten 170 ff. dargestellt. Auf die Wildruhezone wird durch Schautafeln hingewiesen. Diese Schautafeln informieren darüber, dass Wanderwege nicht verlassen werden sollen (Wegegebot) und das Sammeln von Beeren verboten ist, weil Beeren eine wichtige Nahrungsgrundlage von Schneehühnern sind. Ebenso wird auf das Verbot des Sammelns von Pilzen hingewiesen. Die Stacheldrahtzäune werden in der weidefreien Zeit abgelegt – alle vorhandenen Zäune sind bereits bis auf 100 m Zaunlänge ablegbar ausgestaltet. Auch hier sind – wie in Auflage Nr. 123 – alle Stacheldrahtzäune zusätzlich mit Kollisionsschutzmarkern auszustatten. Die Wildruhezone ist im Detailplan Ausgleichsflächenplan dargestellt.

In ihrer Stellungnahme kritisiert Protect insbesondere die Eignung der Fläche als Wildschutzgebiet, weil an ihrem oberen Rand entlang des Höhenrückens ein stark frequentierter Wanderweg liegt und kaum Schneehühner in diesem Gebiet nachgewiesen werden konnten. Diese Feststellung ist korrekt und die Qualität der Fläche weist die genannten Einschränkungen auf.

Es muss jedoch festhalten werden, dass das gesamte Gebiet auf Grund seiner landschaftlichen Besonderheit insgesamt einen hohen Besucherdruck aufweist und dass viele ausgewiesene Wanderwege am Kamm der Höhenrücken verlaufen. Dies stellt einen grundlegenden Konflikt mit dem Schutz des Alpenschneehuhns dar, weil genau diese Bereiche oftmals von der Habitatausstattung her die attraktivsten Lebensräume darstellen. Die Art besiedelt auf der Koralpe (und der nördlich angrenzenden Gleinalpe) nur sehr kleine und isolierte Lebensräume in den höchsten Lagen des Höhenzuges, ein Ausweichen in andere geeignete Lebensräume ist hier nicht möglich. Die Hauptverbreitung des Alpenschneehuhns liegt in höheren Lagen der Alpen. Die Koralpe stellt die südöstlichste Verbreitungsgrenze des Alpenschneehuhns dar. Auf der Koralpe stellen die Bereiche um den Großen und Kleinen Speikkogel, den Seespitz, den Ochsenstein, den Krakaberg sowie die Bereiche nordwestlich des Großen und Kleinen Frauenkogels die wichtigste lokale Population dar, auch wenn diese mit ca. 10 Paaren sehr klein ist.

Damit kann festgehalten werden, dass die als Wildschutzgebiet ausgewiesene Fläche innerhalb eines sehr kleinen Lebensraumes des Alpenschneehuhns liegt. Die von Protect vorgebrachten Kritikpunkte sind zwar nachvollziehbar, es gibt aber in der Steiermark im Gebiet der Koralpe keine geeigneteren Lebensräume des Alpenschneehuhns, die man hätte ausweisen können.

- Auflage 153: Erfüllt und Dauerauflage
Die Auflage Nr. 153 ist nachträglich als Ergänzung zur Auflage Nr. 125 Birkwild-Monitoring zu sehen, wobei hier aus Sicht des Fachbereichs Wildökologie das Alpenschneehuhn zu beurteilen ist. Ein Monitoringbericht für das Alpenschneehuhn im 1. Betriebsjahr (2018) wurde der Behörde am 16.05.19 vorgelegt: „Windpark Handalm: Bericht zur Erhebung Schneehühnern entlang des Höhenrückens der Handalm inklusive der Maßnahmenbereiche und im Bereich der Wildruhezone“ (BIOME).

9. Stellungnahmen und Einwendungen

Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen bzw. Einwendungen von Parteien vorgebracht:

BirdLife Österreich und Österreichischer Alpenverein

BirdLife Österreich und Österreichischer Alpenverein gaben eine Stellungnahme betreffend vorzeitige Inbetriebnahme des Windparks Handalm ab, eingelangt am 31. Oktober 2018. Wesentlicher Inhalt war, dass eine vorzeitige Inbetriebnahme bzw. ein Probebetrieb in den mitanzuwendenden materienrechtlichen Vorschriften nicht vorgesehen sei und die Fertigstellungsanzeige mit Schreiben vom 16/02/2018 erfolgt sei. Die vorzeitige Inbetriebnahme seit 10/2017 bis zu Übermittlung der Fertigstellungsanzeige wäre daher bereits für sich genommen unzulässig.

Dazu ist festzuhalten:

Die Konsensinhaberin teilte zu dieser Stellungnahme mit, dass die sicherheitsrelevanten Systeme erst nach dem Innenausbau der WEA – zumeist erst bei einer bestimmten Windgeschwindigkeit – getestet werden könnten. Darauf würde ein Probebetrieb von ca. acht Wochen folgen, in welchem die Anlage an die Bedingungen des Standorts angepasst wird – die Herstellerangaben beziehen sich auf die Seehöhe und die dortigen Wetterbedingungen. Erst danach würde der Hersteller die betriebsrelevanten Dokumente ausstellen. Da die Dokumente für die letzte Windenergieanlage erst im Februar 2018 vorgelegen seien, konnte erst mit 16. Februar 2018 die Fertigstellung des Vorhabens angezeigt werden. Diese Angaben erschienen der Behörde schlüssig und widerspruchsfrei.

Die Einwender gaben weiter an:

Darüber hinaus wäre die Auflage Nr. 151 (im Erkenntnis W113 2017242-1/66E) bislang nicht umgesetzt worden. In einem zweiten Schreiben vom 16. Juli 2019 werden die unzureichende Datenlage zum Vogelzug, die vorgebrachten Einwände gegen das Vogelradar und dessen Funktionsfähigkeit, sowie großflächige störungsbedingte Habitatverluste des Birkhuhns durch den Windpark kritisiert. Alternativ zur Umsetzung der Auflage 151 des BVwG mögen zumindest das Zugvogel- und das Schlagopfer-Monitoring umgesetzt und ausgeweitet werden.

Dazu ist festzuhalten:

Mit der vom BVwG in sein Erkenntnis vom 22. Jänner 2016 aufgenommenen Auflage 151a wurde der Einsatz eines Vogelradars in den herbstlichen Hauptzugzeiten (jährlich vom 15. August bis 30. Oktober) vorgeschrieben, gestützt auf § 17 Abs. 4 UVP-G 2000, somit zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt. Durch einen Abschaltbefehl war zu gewährleisten, dass die WEA 1-4 und 7-10 bei einer MTR (Migration Traffic Rate) von 50 Individuen pro Stunde innerhalb des Höhenbereichs von 0-200 m über Grund für die Dauer von einer Stunde abgeschaltet werden. Diese Vorschreibung erstreckte sich auf die ersten drei Hauptzugperioden. Danach wäre die weitere Vorgangsweise von der Behörde festzulegen. Ergänzt wurde diese Vorschreibung durch die Auflage 151b, die in den ersten drei Betriebsjahren im Zeitraum 15. August bis 31. Oktober ein Schlagopfer-Monitoring nach dem Stand der Wissenschaft vorschrieb, um statistisch abgesicherte Kollisionsraten für jede einzelne der Anlagen zur Hauptzugzeit zu ermitteln.

Hintergrund der Vorschreibung der Auflage 151a war, dass die nichtamtliche Sachverständige für den Fachbereich „Tiere und deren Lebensräume“ (REVITAL) erklärte, dass aufgrund unzureichender Datenlage der Vogelzug im Bereich der Handalm nicht seriös darstellbar und in weiterer Folge nicht beurteilbar sei. Schlüssig sei, ein solches Gerät vorzuschreiben, um ein erhebliches Tötungsrisiko zu vermeiden.

Aufgrund des von der Antragstellerin beauftragten Schlagopfer-Monitorings 2018 und 2019 (Berichte vom 6. Februar 2019 und vom 18. Dezember 2019) zeigte sich, dass die Schlagopferzahlen sehr niedrig sind. 2019 ergab sich eine Gesamtkollisionsrate von 2,9 Individuen pro WEA. Dabei entfallen 2,2 Kollisionen auf Kleinvogel und 0,7 Kollisionen auf mittelgroße Vögel. Unter den Schlagopfern fand sich 2019 kein einziger Großvogel. Solche Kollisionsraten entsprechen jenen des östlichen Flachlandes (z.B. Parndorfer Platte). Der ASV für Naturschutz hat daher in seinem Gutachten vom 15. Jänner 2020 festgehalten, dass aufgrund dieser niedrigen Kollisionszahlen nicht gegen das Tötungsverbot verstoßen würde – es erfolge keine signifikante Veränderung des Mortalitätsrisikos gegenüber jenem in der Kulturlandschaft ganz allgemein. Für die Behörde steht somit fest, dass kein besonders hohes Kollisionsrisiko beim Windpark Handalm besteht.

Was die Kritik an der Methodik des Schlagopfermonitorings betrifft, ist auf die Stellungnahme BIOME/Dr. Traxler vom 3. Oktober 2019 zu verweisen. Darin wird zu den Themen Such-Effizienz, Absuch-Intensität, Absuch-Radius und Verschleppungsrate Stellung genommen und klar gelegt, dass die diesbezügliche Kritik nicht gerechtfertigt sei. Die Behörde hat keinen Grund zur Annahme, dass die ermittelte und hochgerechnete Kollisionsopferzahl nicht den realen Gegebenheiten entspricht.

Der ASV für Naturschutz führte in seinen Gutachten aus, dass kein Radarsystem verfügbar sei, welches in einer unabhängigen wissenschaftlichen Validierung die tatsächliche Wirksamkeit zur Kollisionsreduktion von Zugvögeln nachgewiesen habe. In diesem Punkt ist daher die Auffassung der Antragstellerin zutreffend, wonach die technische Umsetzung der Auflage 151a – zumindest bis zum heutigen Tag – nicht möglich ist. Unterstützt wird diese Feststellung durch eine Anfragebeantwortung der Swiss Birdradar Solution AG vom 12. Februar 2019, wonach die Wirksamkeit eines „adaptiven Windpark Managements auf Vögel“ noch wenig untersucht sei. Das bedeutet, dass ein wirksames Radar zur Kollisionsreduktion mangels eines automatischen Abschaltalgorithmus im Sinne der Auflage 151a zur Zeit nicht verfügbar ist. Die bloße Möglichkeit der Vogel-Zählung geht aber ganz eindeutig am Zweck der Auflage vorbei.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin bedeutet dies aber nicht, dass die Auflage 151a ersatzlos aufzuheben gewesen wäre. Vielmehr folgte die Behörde dem diesbezüglichen Ergänzungs-Gutachten des ASV für Naturschutz vom 15. Jänner 2020, welches einen nachvollziehbaren und schlüssigen Auflagenvorschlag enthält. Dieser Vorschlag sieht zum Zweck der Erlangung einer vollständigen Datengrundlage die Durchführung des Schlagopfermonitorings auch im dritten Betriebsjahr 2020 vor, so wie auch die bisher bestehende Auflage 151b von drei Betriebsjahren ausging – Gleiches gilt für ein neuerliches Tagvogelzug-Monitoring. Der Amtssachverständige forderte dazu einen gemeinsamen Schlussbericht bis 31. März 2021.

Durch diese Vorgangsweise wird gewährleistet, dass mit den Ergebnissen des Jahres 2020 die erforderlichen Datengrundlagen vorliegen werden, um in einem Schlussbericht 2021 die Kollisionsopfer mit einem bewährten Schwellenwert zu vergleichen. Für den Fall der Überschreitung dieses Schwellenwerts – konkret: gemittelter Wert von 15 Schlagopfern pro WEA und Hauptzugzeit – wäre die Antragstellerin verpflichtet, binnen drei Monaten einen Abschaltalgorithmus nach dem Stand der Technik zu erarbeiten (z.B. Vogelradar oder abiotische Parameter) und der Behörde zur Zustimmung vorzulegen. Diese Behörde wird voraussichtlich die dann örtlich zuständige Naturschutzbehörde sein.

Die aktuelle Auflage 151 in der Fassung des Vorschlags des ASV für Naturschutz beseitigt die Schwächen der Auflage 151a und zeichnet sich durch größere Flexibilität aus. Sie berücksichtigt darüber hinaus den Umstand, dass die Auflage 151a technisch nach wie vor nicht umsetzbar ist, da das Radar nur die Vogelzählung erlaubt, nicht jedoch die kollisionsbezogen wirksame Abschaltung einer WEA.

Solange die niedrige Zahl an Kollisionsopfern im Windpark Handalm keinesfalls eine Verletzung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots erkennen lässt, liegt aus Sicht der Behörde keine Grundlage für die Verschreibung zusätzlicher Maßnahmen vor. Die Beibehaltung der Auflage 151a hat sich im Ergebnis als ebenso wenig zielführend erwiesen wie ihre von der Konsensinhaberin geforderte ersatzlose Aufhebung.

Birkhuhn

Als Anhang zur Stellungnahme vom 16. 7. 2019 wurde in einem eigenen Dokument Kritik an der Umsetzung der Auflage 122 (Erhaltung und Verbesserung von Birkhuhn-Lebensräumen) geübt. Insbesondere seien die Maßnahmengebiere teilweise nicht auflagenkonform ausgewählt worden und es würden insgesamt nur 55,09 ha an geeigneten Maßnahmenflächen vorliegen, sodass das in der Auflage 122 vorgesehene Gesamtausmaß von 65 ha um rund 10 ha verfehlt würde.

Dazu ist festzuhalten:

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen des wildökologischen ASV verwiesen, insbesondere auf dessen Ergänzungsgutachten vom 13. Jänner 2020, wonach die gegenständliche Auflage insgesamt als zumindest erfüllt zu bewerten war.

Protect Natur, Arten- und Landschaftsschutz

In einem Schreiben vom 12. Juni 2019 wendete Protect ein:

„Die eingereichten Abnahmeunterlagen, und ebenso die Gutachten der amtlichen bzw. nichtamtlichen Gutachter sowie die den Gutachten zugrundeliegenden Erhebungen, Monitorings etc., werden nicht elektronisch auf der Website des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung veröffentlicht.“ Protect stehe daher *„keine ausreichende Vorbereitungszeit für die mündliche Verhandlung zur Verfügung, und Protect kann weder die erforderlichen Prüfungen vornehmen noch in erforderlichem Umfang Einwendungen erheben, um ihre Rechte zu verteidigen.“*

In einem weiteren Schreiben vom 16. Juli 2019 machte Protect Verfahrensmängel geltend, da auf dem von der Behörde übermittelten USB-Stick nicht alle Unterlagen enthalten gewesen seien, was § 2 StUIG widersprochen hätte. Am Nachmittag des 15. Juli 2019 seien nur drei der sieben verlangten Dokumente bei Protect eingetroffen, sodass wesentliche Unterlagen auch am Tag vor der erforderlichen Postaufgabe der gegenständlichen Einwendungen und Anträge Protect nicht vorgelegen seien. Weiters seien in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung die Einwendungen und Anträge von Protect vom 12. Juni 2019 nicht erwähnt worden.

Dazu ist festzuhalten:

Gemäß § 17 AVG können die Parteien eines Verfahrens bei der Behörde Akteneinsicht nehmen und sich von den Akten an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen können.

Die Behörde ist aber nicht verpflichtet, der Partei den Akteninhalt von sich aus zur Kenntnis zu bringen oder dieser förmlich mitzuteilen, dass sie zu bestimmten Zeiten Einsicht in den Verwaltungsakt nehmen kann. Auch eine Verpflichtung zur Übersendung von Akten oder Kopien davon besteht nicht (siehe beispielweise: VwGH 22.5.1996, 95/21/0083; 27.4.2000, 98/10/0003).

Weiters besteht keine Verpflichtung zur Protokollierung von Einwendungen in einer Verhandlungsschrift, wenn diese nicht in der Verhandlung erstattet wurden. Die Berufung auf Umweltinformationsvorschriften in einem anhängigen Verfahren unter gleichzeitiger Behauptung der Verletzung von Verfahrensrechten einer Partei ist ebenfalls nicht denkbar. Die Berufung auf Umweltinformationen seitens einer Verfahrenspartei ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Die von Protect geltend gemachten Verfahrensmängel liegen daher nicht vor und könnten darüber hinaus keinesfalls belegen, dass davon die Entscheidung in der Sache beeinflusst worden wäre.

Da die Kraftwerksanlagen des „Windparks Handalm“ seit Oktober 2017 bereits uneingeschränkt in Betrieb seien, obwohl die dafür erforderlichen Auflagen nicht erfüllt worden wären, würde EU-Umweltrecht und das Recht der NGO Protect auf Einhaltung des Unionsumweltrechts verletzt und es würde weiter verletzt werden, wenn von der Behörde eine Betriebsbewilligung vergeben würde.

Siehe dazu die Ausführungen zu den Einwendungen von BirdLife Österreich und Österreichischem Alpenverein.

In einer weiteren Eingabe vom 16. Juli 2019 werden sowohl der Verfahrensablauf kritisiert, als auch die von der Behörde eingeholten Gutachten massiv in Zweifel gezogen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Gutachterausswahl, Fehlerhafte Gutachten, Birkhuhn- und Schneehuhn-Auflagen, Vogelradar, fehlende Böschungsbegrünungen, sowie Kollisions- und Fledermausmonitoring.

Dazu ist festzuhalten:

Der Vorwurf fehlerhafter Gutachten bezieht sich auf die vom ASV Dr. Stefanzl bestätigte Erfüllung der Auflage 87 (Wiederbegrünung). Siehe dazu die Ausführung zur Auflage 87.

Zur Kritik an der Umsetzung der Auflage 122 siehe oben bei BirdLife Österreich und Österreichischem Alpenverein.

Weiters wurde eingewendet, dass die in Erfüllung der Auflage 152 eingerichtete Wildruhezone für das Alpenschneehuhn ungeeignet sei.

Wie der ASV für Wildbiologie in seiner Stellungnahme vom 13. Jänner 2020 ausführt, wurde die Wildruhezone in entsprechender Ausdehnung eingerichtet (der SV verweist auf den Endbericht der ökologischen Bauaufsicht, die entsprechenden Hinweistafeln, die ablegbaren Stacheldrahtzäune und die zusätzlich angebrachten Kollisionsschutzmarker). Der Wanderweg stelle tatsächlich eine Einschränkung der Qualität der Fläche dar. Doch weise die gesamte Landschaft einen entsprechend hohen Besucherdruck auf. Das Wildschutzgebiet liege innerhalb eines sehr kleinen Lebensraums des Altenschneehuhns und es gebe im Gebiet der Koralalm keine geeigneteren Lebensräume, die man hätte ausweisen können. Daher geht der Sachverständige von der Erfüllung der Auflage 152 aus, dem sich die Behörde anschließen kann.

Bezüglich der Themen Vogelradar und Kollisions-Monitoring wird auf die Ausführungen bei BirdLife Österreich und Österreichischem Alpenverein verwiesen.

Es wurde darüber hinaus eingewendet, dass das Fledermausmonitoring nicht nach dem Stand der Wissenschaft bzw. der Technik erfolgt sei, da die eingesetzten Geräte den überwiegenden Teil der Fledermausaktivitäten nicht erfassen, sodass die Zahl der Opfer tatsachenwidrig gesenkt werde. Weiters weise das Untersuchungsdesign schwere Mängel auf.

Der Sachverständige für Naturschutz ist in seinem Ergänzungsgutachten vom 15. Jänner 2020 auf diese Kritik eingegangen und hält fest, dass der Einsatz von Batcordern sehr wohl dem anerkannten Standard entsprechen würde (empfohlene Anwendung in entsprechenden Leitfäden der Bundesländer). Zum Kollisionsrisiko für Fledermäuse verweist der Sachverständige auf die vorgelegte Stellungnahme von BIOME/Dr. Traxler vom 3. Oktober 2019, in deren Pkt. 2 begründet wird, dass der eingesetzte Batcorder das am umfangreichsten getestete und geeichte Referenzsystem darstellen würde.

Daher geht der Sachverständige von der Erfüllung der Auflage 152 aus – für die Behörde steht damit fest, dass das Fledermausmonitoring sehr wohl nach dem Stand der Technik bzw. der Wissenschaft durchgeführt wurde.

Umweltanwalt des Landes Kärnten

In seiner Stellungnahme im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 17. Juni 2019 sprach sich der Vertreter der Landesumweltanwaltschaft Kärnten gegen den Entfall der Auflage 151a aus.

Dazu wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen von BirdLife Österreich und Österreichischem Alpenverein verwiesen.

Umweltanwältin des Landes Steiermark

Die Umweltanwältin des Landes Steiermark gab in einem Schreiben vom 8. Juli 2019 im Wesentlichen folgende Stellungnahme ab:

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens betreffend das Vorhaben „Windpark Handalm“ wurde vom BVwG unter anderem die Auflage 151 (Vogelradar, Schlagopfermonitoring) zusätzlich vorgeschrieben. Die Vorschreibung dieser Auflage wurde von der Antragstellerin nicht bekämpft, erwuchs in Rechtskraft und ist daher zu erfüllen. Die Energie Steiermark Green Power GmbH hat jedoch kein Vogelradar installiert. Stattdessen nimmt die Konsensinhaberin die Ergebnisse des Schlagopfermonitorings aus dem Jahr 2018 zum Anlass, den Antrag zu stellen, die Vorschreibung des Vogelradars gleich gänzlich zu streichen.

Abgesehen davon, dass seitens der anerkannten NGOs nachvollziehbar fachliche Mängel des Schlagopfermonitorings moniert wurden, erscheint es aus meiner Sicht geradezu unfassbar, ein Monitoring im zeitlichen Ausmaß von 2,5 Monaten als Beleg dafür heranziehen zu wollen, dass das Zugeschehen über der Handalm so gering wäre, dass keinerlei Maßnahmen zur Kollisionsvermeidung erforderlich seien. Dieser Schluss ist aus meiner Sicht vollkommen unzulässig. Der entsprechende Antrag der Energie Steiermark Green Power GmbH ist daher jedenfalls abzuweisen.

Ebenso wenig nachvollziehbar ist für mich die Interpretation der Auflage 151a) des Bescheides durch die Energie Steiermark Green Power GmbH hinsichtlich des Abschaltbefehls: Der Wortlaut der Auflage erlaubt jegliche Art von Abschaltbefehl - manuell, semiautomatisch, vollautomatisch. Es ist daher völlig unverständlich, warum die Konsensinhaberin geradezu sklavisch an der Interpretation festhält, dass die Abschaltung ausschließlich mittels eines Algorithmus zu bewerkstelligen sein soll.

Hinsichtlich des Auflagenvorschlags 151 des naturkundlichen ASV Dr. Stefanzl darf angemerkt werden, dass die genannte Publikation von BirdLife (Bewertung von Windkraftstandorten in Hinblick auf die Gefährdung von Zugvögeln, Empfehlungen zur Erhebungsmethodik und der Interpretation der Ergebnisse, Version 1.0, April 2016) darlegt, dass zur quantitativen Erfassung des Vogelzuges die Kombination eines Fixbeam-Radargerätes zur Erfassung des Nachtvogelzuges sowie des Kleinvogelzuges am Tag und die visuelle Erfassung des Groß- und Greifvogelzuges durch Punkttaxierung während definierter Zeiträume erforderlich ist. Überspitzt formuliert, besteht die Wahlmöglichkeit der Energie Steiermark Green Power GmbH daher darin, ein Vogelradar oder ein Vogelradar für das Vogelzugmonitoring einzusetzen.

Schließlich darf darauf hingewiesen werden, dass die Kritik der Umweltorganisationen am Schlagopfermonitoring aus meiner Sicht nachvollziehbar ist (zu kurze Suchdauer, Mängel in der Ermittlung der Sucheffizienz, Suchradien im alpinen Gelände etc.). Der Sinn der Auflage 151 in der Fassung der Entscheidung des BVwG und in der vom ASV vorgeschlagenen Form besteht unbestritten darin, das Kollisionsrisiko für Vögel im Projektgebiet des Windparks Handalm zu minimieren. Das Schlagopfermonitoring spielt hier eine wichtige Rolle. Die von den Umweltorganisationen monierten Mängel sind nachvollziehbar. Aus diesem Grund erscheint es mir jedenfalls sinnvoll, das Design des Schlagopfermonitorings gemeinsam mit den Umweltorganisationen zu überprüfen, um den Vogelschutz bestmöglich gewährleisten zu können.

Zusammenfassend darf daher mitgeteilt werden, dass

- *der Antrag der Energie Steiermark Green Power GmbH auf Streichung der Auflage 151a jedenfalls abzuweisen ist,*
- *die Auflage 151a keine Einengung des Abschaltbefehls auf einen Algorithmus enthält,*
- *der Hinweis auf die Publikation von BirdLife 2016 im Auflagenvorschlag des naturkundlichen ASV die Energie Steiermark Green Power GmbH zum Kauf und Betrieb eines Vogelradars verpflichtet und*
- *das Design des Schlagopfermonitorings gemeinsam mit den Umweltorganisationen evaluiert werden sollte.*

Im Übrigen wird der Auflagenvorschlag des naturkundlichen ASV unter Berücksichtigung der oben angeführten Punkte befürwortet.

Zu den Themen Vogelradar und Kollisions-Monitoring wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen von BirdLife Österreich und Österreichischem Alpenverein verwiesen.

Arbeitsinspektorat

Der Vertreter des Arbeitsinspektorates Steiermark teilte mit Schreiben vom 9. Juli 2019 mit, dass aus Sicht des Arbeitsinspektorates keine Stellungnahme notwendig sei.

Energie Steiermark Green Power GmbH

Beginnend mit Schreiben vom 12. Dezember 2018 (und Folgeschreiben, insbesondere vom 19. Juli 2019) wendete sich die Konsensinhaberin wiederholt gegen die Auflage Nr. 151a. Im Wesentlichen wurde ausgeführt, dass es kein verfügbares Radarsystem gebe, welches in einer unabhängigen wissenschaftlichen Validierung die tatsächliche Wirksamkeit zur Kollisions-Reduktion von Zugvögeln nachgewiesen hat. Darüber hinaus seien die Schlagopfer-Zahlen – Bezug nehmend auf das Schlagopfer-Monitoring betreffend die Herbstzüge 2018 und 2019 – sehr gering, sodass ein Vogelradar nicht erforderlich sei (Berichte vom 6. Februar 2019, vorgelegt am 16. Mai 2019 und vom 18. Dezember 2019, vorgelegt am 23. Dezember 2019, beide von BIOME, Dr. Traxler).

Dazu ist festzuhalten:

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin bestätigen die Ausführungen des naturschutzfachlichen ASV nicht, dass die Auflage 151a ersatzlos aufzuheben wäre. Vielmehr folgt die Behörde dem diesbezüglichen Ergänzungsgutachten des ASV vom 15. Jänner 2020, wonach sehr wohl ein fachlicher Bedarf an dieser Auflage besteht, wenngleich in deutlich modifizierter Form, da ein funktionierendes Vogelradar im Sinne der Auflage 151a bis heute nicht existiert.

10. Zu den Kosten

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

➤ Landesverwaltungsabgaben

gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Juni 2016 über die Durchführung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968 in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016), LGBl. Nr. 73/2016, i.d.g.F.

- a) für diesen Bescheid (Tarifpost A1) 13,50 Euro
- b) für die Verhandlungsschrift vom 17. Juni 2019
(Tarifpost A4, 6,20 Euro je Bogen), 8 Seiten 12,40 Euro

- c) für insgesamt 284 Sichtvermerke auf den 4-fach vidierten
Unterlagen (Tarifpost A7) zu je 6,20 Euro (= 1.760,80 Euro),
gemäß § 1 Abs. 2 im Einzelfall jedoch höchstens..... 1.357,00 Euro

in Summe.....1.382,90 Euro

➤ **Kommissionsgebühren**

gemäß §1 der „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Dezember 2012,
mit der Kommissionsgebühren für Amtshandlungen außerhalb der Behörde festgesetzt wer-
den (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013)“, LGBl. Nr. 123/2012, i.d.g.F., i.V.m.
§ 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. für
die Durchführung der mündlichen Verhandlung vom 17. Juni 2019

in Summe 114/2 Stunden zu je 24,90 Euro.....2.838,60 Euro

Diese Beträge sind gemäß §76 AVG zu entrichten und binnen 2 Wochen ab Rechtskraft des
Bescheides mit beiliegendem Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steier-
mark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen. Bei der Entrichtung ist
die auf dem Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

➤ **Gebührenhinweis**

Darüber hinaus sind folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl.
Nr. 267/1957, i.d.g.F., auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo
Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen:

- a) Für den Antrag auf Genehmigung der Projektänderung
vom 16. Februar 2018 (Tarifpost 6/1) 14,30 Euro
- b) Für die Anzeige des Wechsels der Konsensinhabung und
den Antrag auf Genehmigung der Projektänderung
vom 12. Dezember 2018 (Tarifpost 6/1) 14,30 Euro
- c) Für den Antrag auf unbefristete Rodung vom 3. Februar 2020
(Tarifpost 6/1)..... 14,30 Euro
- d) Für die Verhandlungsschrift vom 17. Juni 2019, 8 Seiten
(Tarifpost 7/2) (14,30 Euro je Bogen).....28,60 Euro
- e) Für die Projekt-Unterlagen in 4-facher Ausfertigung
(Tarifpost 5) (3,90 Euro je Bogen, 804,90 je Parie).....3.219,60 Euro

in Summe.....3.291,10 Euro

Die angefallenen Kosten waren gemäß AVG festzusetzen und vorzuschreiben.

11. Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das vorgelegte und vidierte Abnahmeprüfungsoperat, auf die zum Nachweis der Auflagenbefreiung vorgelegten Atteste und Bescheinigungen, sowie die erstellten Fachgutachten der beteiligten Behördensachverständigen.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (siehe beispielsweise VwGH 25. April 2003, 2001/12/0195). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20. Oktober 2005, 2005/07/0108; 2. Juni 2005, 2004/07/0039; 16. Dezember 2004, 2003/07/0175).

In diesem Sinne waren die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten Fachaussagen methodisch einwandfrei und schlüssig; ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen konnte darin nicht erkannt werden.

12. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 39 UVP-G 2000 ist die Landesregierung als zuständige Behörde erster Instanz nach dem UVP-G 2000 auch für die Abnahmeprüfung nach § 20 UVP-G 2000 zuständig.

Zur Abnahmeprüfung nach § 20 Abs. 1 UVP-G 2000

Gemäß § 20 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin die Fertigstellung des Vorhabens der Behörde vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Gemäß § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde nach erfolgter Fertigstellungsanzeige das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber in Bescheidform abzusprechen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

Festzuhalten ist, dass das Kollaudierungs-Operat auch als Bescheinigung nach § 38 Abs. 2 Z 1 Stmk BauG anzusehen war, sodass keine Benutzungsbewilligung beantragt werden musste. Dem in § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 verankerten gesetzlichen Auftrag folgend, hatte die Behörde zu prüfen, ob das der Abnahme unterworfenen Vorhaben den Nebenbestimmungen und den Projektvorgaben des rechtskräftigen Konsenses entspricht.

Ergänzend war zu ermitteln, ob die in den Einreichunterlagen enthaltenen Maßnahmen (projektimmanente Selbstverpflichtungen) eingehalten werden. Reflektierend auf das der Abnahme zugrundeliegende Einreich-Operat haben die Sachverständigen die Konsensgemäßheit des gegenständlichen Vorhabens fachlich bestätigt. Die Bezug habenden Aussagen der Sachverständigen wurden unter dem Punkt „Entscheidungsrelevanter Sachverhalt“ dieses Bescheides zusammenfassend wiedergegeben und werden von der Behörde als nachvollziehbar und in sich widerspruchsfrei mitgetragen.

Der Abnahmeprüfung wurden die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 UVP-G 2000 sowie § 19 Abs. 11 UVP-G 2000 im erforderlichen Ausmaß beigezogen (§ 20 Abs. 2 UVP-G 2000). Eine Parteistellung von Nachbarn i.S.d. § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 kann den Abnahmebestimmungen des § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht entnommen werden.

Zur nachträglichen Genehmigung geringfügiger Abweichungen

Gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien nach § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 sieht vor, dass die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen dürfen.

Sämtliche beigezogene Sachverständige haben in ihren Gutachten festgehalten, dass die beantragten Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widersprechen. Aufgrund der schlüssigen, nachvollziehbaren und in sich widerspruchsfreien Stellungnahmen der Behördensachverständigen steht für die UVP-Behörde fest, dass die Abweichungen aufgrund ihrer Geringfügigkeit den Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht entgegenstehen und das hohe Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit in keiner Weise geschmälert wird (§ 17 Abs. 4 UVP-G 2000). Auch die Errichtung der Pistenraupe-Garage stellt eine bloß geringfügige Abweichung vom Konsens dar, die im Wege der Anwendung des § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 nachträglich genehmigt werden konnte.

Wie bereits erwähnt, kommt den Parteien nach § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 UVP-G 2000 im Abnahmeprüfungsverfahren keine Parteistellung zu. Soweit die Projektumsetzung allerdings eine Abweichung vom rechtskräftigen Konsens zeigt, ist jedoch der Kreis der Parteien nach dem Ausmaß der Abweichung neu zu definieren (§ 19 Abs. 4 UVP-G 2000). Nur dann, wenn Parteien des bisherigen Verfahrens durch die Abweichung negativ betroffen wären bzw. wenn zusätzliche Parteien durch die Abweichung beeinträchtigt werden könnten, kann diesen Parteien eine Parteistellung zuerkannt werden; eine negative Betroffenheit, die sich am genehmigten Bestand und nicht an der Nullvariante zu orientieren hat (vgl. Ennöckl/Raschauer, UVP-G).

Zur Bewilligung der Dauerrodung des sog. Umladeplatzes ist festzuhalten, dass dessen Verfügbarkeit auf Bestandsdauer des Windparks Handalm nachvollziehbar und damit im öffentliche Interesse gelegen ist. Der beigezogene Amtssachverständige für Waldökologie/Forstwesen bestätigte die Ausführungen des Privatsachverständigen der Energie Steiermark Green Power GmbH und stimmte den vorgeschlagenen Ausgleichs-Maßnahmen im Ausmaß eines Drittels der Rodungsfläche zu.

Daraus ergibt sich, dass das öffentliche Interesse an der dauerhaften Nutzung des Umladeplatzes den durch die dauernde Rodung bewirkten Eingriff übersteigt.

Zur Auflagenanpassung

Es obliegt der Behörde, im Zuge des Abnahmeprüfungsverfahrens Vorschriften des rechtskräftigen Konsenses abzuändern (US 7.4.2011, 9B/2005/8-626 Stmk-Bgld 380kV-Leitung II [Teil Stmk] AP). Der Entfall, die Abänderung oder die Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen gründen sich auf die gutachtlichen Stellungnahmen der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen. Die im Spruch erfolgten Auflagenänderungen waren somit im Zuge der Abnahmeprüfung rechtlich zulässig und fachlich geboten.

Zur Verfahrensführung

Das Verfahren wurde auf Grundlage der Bestimmungen des UVP-G in Verbindung mit den Bestimmungen des AVG geführt. Betreffend die behaupteten Mängel der Verfahrensführung wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen der „Protect Natur, Arten- und Landschaftsschutz“ verwiesen.

13. Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen. Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Amtsstunden der Einbringungsbehörde sind: Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Abteilungsleiterin i.V.:

Dr. Bernhard Strachwitz